

a 053754

# FRÜHMITTELALTERLICHE STUDIEN

Jahrbuch des Instituts für Frühmittelalterforschung  
der Universität Münster

in Zusammenarbeit mit

Hans Belting, Hugo Borger, Dietrich Hofmann, Karl Josef Narr  
Friedrich Ohly, Karl Schmid, Ruth Schmidt-Wiegand, Rudolf Schützeichel  
und Joachim Wollasch

herausgegeben von

KARL HAUCK

13. Band



1979

---

WALTER DE GRUYTER · BERLIN · NEW YORK

So fiel Gratian dem Maximus-Heer zum Opfer; trotzdem amnestierte dessen Mitkaiser Theodosius die aufständischen Truppen nach dem Tod ihres Anführers, weil er die Soldaten brauchte. Ebensovwenig aber konnte Stilicho auf die Alarich-Goten, die am meisten 'römischen' Barbaren seiner Zeit, verzichten. Selbst als Theodosius und die Männer, die nach ihm die Reichspolitik bestimmten, längst tot waren, änderte sich die offizielle Haltung Roms gegenüber den reichsangehörigen Barbaren auch dann nur wenig, als sie mit Erfolg darangingen, Königreiche zu errichten<sup>158</sup>. Es entstanden Staaten im Staat, die – obgleich sie als *venena rei publicae* galten<sup>159</sup> – dennoch in immer größerem Maße anerkannt werden mußten, bis schließlich auch Italien ein Regnum wurde. Wie sich die Opposition als Teil der Verfassung darstellt, so gehören auch die gotischen Völker zur spätrömischen Staatlichkeit. Ihre Regna waren keine ins Römerreich verschobenen barbarischen Staatengründungen, sondern nur hier möglich und denkbar. Nicht umsonst berichtet Gregor von Tours, die Franken hätten erst nach der Überquerung des Rheins, also auf römischem Boden, *reges crimiti* erhoben<sup>160</sup>. Ein römisches Förderatenreich des fünften und sechsten Jahrhunderts konnte außerhalb davon nicht mehr bestehen. So gelang den geschlagenen Erulern im verwüsteten und seiner Römer weitgehend beraubten *Rugiland* keine neue Reichsbildung, während die frisch aus dem Barbaricum gekommenen Langobarden es hier sehr lebenswert fanden<sup>161</sup>. Schließlich bot die Errichtung der lateinischen Regna der kaiserlichen Regierung einen gewissen Vorteil. Der unregierbar gewordene Westen erhielt eine zwar reduzierte, jedoch berechenbare Staatlichkeit mit festen interregionalen Grenzen. Das Kaisertum gewann überdies eine Atempause und zugleich die Möglichkeit der Revision aller geschlossener Verträge. Man konnte ein Königreich innerhalb der römischen Grenzen anerkennen, selbst das gotische *Regnum Italiae* als Nachfolger des Hesperium Regnum akzeptieren. Bei gegebener Gelegenheit und Macht galten alle diese Staatenbildungen als Provisorien und Ergebnisse von Usurpationen, ihre Inhaber und Gründer als Tyrannen. Und diese Option ließ sich das Kaisertum nicht erst seit Justinian offen<sup>162</sup>, obwohl erst dieser Imperator sie besaß. Dann mußten freilich selbst die Franken-Germanen um ihren Besitzstand fürchten, sollte es Justinian einem Marius, Camillus und den früheren Kaisern gleichtun wollen<sup>163</sup>. Nun, dazu ist es nicht mehr gekommen. Die Königreiche der Franken überdauerten die justinianische Restauration ebenso wie das westgotische Spanien.

<sup>158</sup> WOLFRAM (wie Anm. 17) S. 161.

<sup>159</sup> Merobaudes (wie Anm. 59) Panegyricus I frag. II B v. 18, S. 10, vgl. ROUCHE (wie Anm. 47) I, S. 16.

<sup>160</sup> Gregor von Tours (wie Anm. 21) II 9, S. 57. Zum Verhältnis: Verfassung – Opposition siehe KARL BRUNNER, Oppositionelle Gruppen im Karolingerreich (Veröffentlichungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 25) Wien 1979.

<sup>161</sup> Vgl. Procopius, De bello Gothico II (VI) 14, 23–25, mit Paulus Diaconus, Historia Langobardorum, hg. von LUDWIG BETHMANN und GEORG WAITZ (MGH Scriptores rerum Langobardicarum, 1878, S. 12ff.) I 19, S. 57.

<sup>162</sup> Vgl. etwa Novellae Valentiniani III, hg. von PAUL M. MEYER (Codex Theodosianus, Berlin 1954, S. 68ff.) XII 2, S. 94. Vgl. DIESNER (wie Anm. 98) S. 57f. Zu den festen interregionalen Grenzen siehe WOLFRAM (wie Anm. 17) S. 391.

<sup>163</sup> Agathias I 5, 5. KARL FRIEDRICH STROHEKER, Das spanische Westgotenreich und Byzanz (Germanentum und Spätantike, wie Anm. 96, S. 207ff.) S. 221ff.

CLAUSDIETER SCHOTT

## Der Stand der Leges-Forschung

- |          |                                   |        |  |
|----------|-----------------------------------|--------|--|
| 1.       | Einleitung, S. 29                 | 2.2.6. | Alemannen, S. 39                             |
| 2.       | Stand der Quellenforschung, S. 31 | 2.2.7. | Baiern, S. 40                                |
| 2.1.     | Zuordnung und Terminologie, S. 31 | 2.2.8. | Sachsen, Thüringer, Chamaven, Friesen, S. 41 |
| 2.2.     | Die einzelnen Leges, S. 32        | 2.2.9. | Angelsachsen und Nordgermanen, S. 43         |
| 2.2.1.   | Westgoten, S. 32                  | 3.     | Einzelne Forschungsprobleme, S. 43           |
| 2.2.2.   | Ostgoten, S. 34                   | 3.1.   | Kontinuität, S. 43                           |
| 2.2.3.   | Burgunden, S. 35                  | 3.2.   | Rechtsidee, S. 47                            |
| 2.2.4.   | Franken, S. 36                    | 3.3.   | Effektivität, S. 48                          |
| 2.2.4.1. | Lex Salica, S. 36                 | 3.4.   | Sozialstruktur, S. 49                        |
| 2.2.4.2. | Lex Ribuarum, S. 38               | 3.5.   | Rechtssprache und Methodenfragen, S. 52      |
| 2.2.5.   | Langobarden, S. 39                |        |  |

### 1. EINLEITUNG

Die Leges-Forschung ist selbst nur ein Teil der umfassenderen Forschung zum frühmittelalterlichen Recht und kann daher nicht isoliert gesehen werden<sup>1</sup>. Neben den spätrömischen Kodifikationen, den Texten der Konzilien, den Formelsammlungen, den Urkunden und den literarischen Zeugnissen bilden allerdings die Leges der germanischen Staatsgebilde nach Masse und Überlieferung eine derart zentrale Quellengattung, daß die thematische Eigenberücksichtigung nie in Frage gestellt wurde. Die geschlossene und kontingente Verbreitung der Leges vom 5.–9. Jahrhundert dokumentiert in eindrucklicher Weise Europa als einheitlichen Geschichtsraum.

Die ältere, inzwischen klassisch zu nennende Leges-Forschung ist mit den verdienstvollen Arbeiten von Heinrich Brunner, Franz Beyerle, Karl August Eckhardt und anderer verbunden. Zunächst hatte es den Anschein, daß mit dieser Generation die wissenschaftliche Befassung mit den Leges zu einem gewissen Abschluß gelangt sei und daß es für die unausgetragenen Streitpunkte wenigstens für längere Zeit bei einem 'non liquet' bleiben würde. Gleichwohl wurde in den letzten Jahren die Thematik des frühmittelalterlichen Rechts wieder auf breiterer Ebene aufgenommen, und es ergaben sich neue Fragestellungen und Perspektiven. Dabei läßt sich bei aller Neubestimmung von Stoff und Methode durchaus eine gewisse Kontinuität zur älteren Leges-Schule erkennen<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Erweiterte Fassung eines am 4. 11. 1977 in Münster gehaltenen Vortrags im Rahmen des Kolloquiums des Sonderforschungsbereichs Mittelalterforschung über 'Probleme historischer Bezeichnungsforschung'. Diskussionsbeiträge wurden eingearbeitet bzw. in den Anm. berücksichtigt.

<sup>2</sup> So ist mit Franz Beyerle ein engerer oder weiterer Zusammenhang feststellbar für K. Kroeschell, G. Köbler, H. Nehlsen, R. Schmidt-Wiegand und C. Schott.

Von zwei Seiten sah sich die rechtshistorische Germanistik einer Konfrontation ausgesetzt, die auf den bisherigen Forschungsstand nicht ohne Konsequenzen bleiben konnte. Anstöße gingen zunächst von verfassungs- und sozialgeschichtlichen Untersuchungen aus, die eine Überprüfung des herkömmlichen rechtshistorischen Gesamtbildes erforderlich machten. Andererseits erschien ein neues Durchdringen der bisherigen Forschungsergebnisse dadurch geboten, daß die romanistische Teildisziplin der rechtsgeschichtlichen Wissenschaft die Beschränkung auf ihr – in doppeltem Sinn – klassisches Arbeitsfeld aufgab und sich auch den spätantiken und vulgaren Rechtsphänomenen zuwandte. Es galt daher, der zeitlichen Kongruenz von Spätantike und Frühmittelalter auch wissenschaftlich eine Identität zuzuerkennen. Damit war zugleich die Frage nach der Kontinuität antiker Institutionen neu gestellt, was nicht zuletzt die germanischen Stammesrechte in anderem Lichte erscheinen ließ. Mit diesen Ansätzen war aber dann auch die Begegnung von elementarem Rechtsbewußtsein und 'hochtechnisierter' römischer Rechtskultur in ein neues Sichtfeld geraten und war das spezifisch germanische Rechtsbewußtsein zur Diskussion gestellt. Die Vermittlerrolle der Kirche und ihr ethisierendes Anliegen waren dabei eher noch höher zu veranschlagen, als dies schon bisher geschehen ist. Neben dieser Neubewertung des Rechtsdenkens und der rechtlichen Institutionen rückte aus der Einsicht eines Realitätsdefizits allzu juristischer und anachronistischer Betrachtungsweise das Problem der Effektivität der germanischen Leges ins Bewußtsein. Diese Wirklichkeitszuwendung, aber auch die Herausforderung durch umformulierte Thesen von Seiten der allgemeinen Historiographie stellten der Rechtsgeschichte die Aufgabe, die rechtlichen Erscheinungsformen der Sozialstruktur von Grund auf wieder zu überdenken. Schließlich schien sich in methodischen Neuansätzen eine Möglichkeit zu bieten, die Quellen in anderer Weise zu erschließen und aus geänderter Sicht zu interpretieren.

Mit dieser Vorskizze ist bereits so viel deutlich geworden: Die gesamte Forschung zu den Leges und zu den Grundfragen frühmittelalterlichen Rechts ist in allen Teilen in Bewegung geraten. Die derzeitigen Fragestellungen gehen weit über die Vertiefung bekannter Untersuchungsmaterien und über Korrekturen gesichert scheinender Einzelergebnisse hinaus und versuchen, zu generellen Orientierungen vorzudringen. Gegenwärtig vom Stand der Leges-Forschung berichten heißt, Fluß und Strömungen der wiederaufgenommenen Diskussion in einem Momentbild festhalten. Dabei heben sich folgende Problemkreise heraus, die einer näheren Betrachtung unterzogen werden sollen: Quellenforschung – Kontinuität – Rechtsidee – Effektivität – Sozialstruktur – Rechtssprache und Methodenfragen.

## 2. STAND DER QUELLENFORSCHUNG

### 2.1. Zuordnung und Terminologie

Für die spezifisch rechtshistorischen Fragestellungen genügt es nicht, einen Text in die Quellengattung der Leges einzuordnen. Die Zeit des 5. bis 9. Jahrhunderts ist zu sehr im Umbruch, als daß man auf eine möglichst genaue zeitliche, lokale und personale Zuweisung verzichten könnte. Von der Quellenbestimmung hängen Erkenntnisse ab über den rechtlichen Entwicklungs- oder Assimilationsstand, über Herrschaftsstil, die Effektivität und die gegenseitigen Abhängigkeiten der einzelnen Leges, aber auch über das politische Kräftefeld der Wanderungs- und Konsolidationszeit. Dies bedarf keiner weiteren Darlegung.

Wenn hier von 'Leges' die Rede ist, so sind damit unterschiedslos die Kodifikationen der germanischen Staaten und Stämme gemeint, wobei die für die romanischen Volksteile erlassenen Leges als solche eigens bezeichnet werden. Als deutsche Bezeichnung ist immer noch weitgehend die von Heinrich Brunner geprägte Bezeichnung 'Volksrechte' üblich. Freilich wollte Brunner damit nicht zum Ausdruck bringen, daß die Leges ihre Entstehung allein dem Konsens des Volkes verdanken, vielmehr wollte er davon auch das verordnete Königsrecht umfaßt wissen<sup>3</sup>. Zur Vermeidung einer solchen, wenn auch bewußt einseitigen Begriffsbildung hat Rudolf Buchner die bloße Zuordnungsbezeichnung 'Stammesrecht' vorgeschlagen<sup>4</sup>. Demgegenüber hat Hermann Nehlsen zu bedenken gegeben, daß eine Reihe von Leges sich an die germanischen wie die romanischen Reichsangehörigen richteten, so daß auch der Begriff des 'Stammesrechts' wiederum zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte. Nehlsen hat daher auf die seit dem 18. Jahrhundert vor allem in romanischen Ländern gebräuchliche Bezeichnung 'Leges barbarorum' zurückgegriffen in der Meinung, daß sich heute damit keine abwertende Vorstellung mehr verbinde<sup>5</sup>. Buchner hat in seiner Rezension den Ausdruck 'Stammesrechte' verteidigt, da immerhin dadurch eine Zuordnung zum führenden germanischen Stamm ausgewiesen werde<sup>6</sup>. Im übrigen hat er – und hier sei ihm zugestimmt – im Begriff des 'barbarus' nach wie vor eine abwertende Qualifikation gesehen<sup>7</sup>.

Ein Quellenbereich wie der der Leges, bei dem eine Erhellung durch weitere Funde oder aufklärende Berichte kaum noch erwartet werden darf, bleibt ständiger Textkritik ausgesetzt. Hier ist die Diskussion auch nicht verstummt, sondern hat sich sublimeriert, und dabei dürfte es auch in Zukunft bleiben. Hinsichtlich der gesamten Quellenbestimmung kann jedoch zusammenfassend bereits festgestellt

<sup>3</sup> HEINRICH BRUNNER, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1, Berlin 1961, S. 417.

<sup>4</sup> RUDOLF BUCHNER, Die Rechtsquellen (Beiheft zu WATTENBACH-LEVISON, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter) Weimar 1953, S. 4.

<sup>5</sup> HERMANN NEHLSN, Sklavenrecht zwischen Antike und Mittelalter. Germanisches und Römisches Recht in den germanischen Rechtsaufzeichnungen, I. Ostgoten, Westgoten, Franken, Langobarden (Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte 7) Göttingen 1972, S. 1 Anm. 1.

<sup>6</sup> RUDOLF BUCHNER (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung [= ZRG GA] 91, 1974, S. 200).

<sup>7</sup> Nehlsen hat sich dem in der Diskussion angeschlossen und empfiehlt nun ebenfalls die Verwendung des neutralen Begriffs 'Leges'.

werden, daß wesentliche Einbrüche in den klassischen Erkenntnisstand bislang nicht erzielt worden sind. Wenigstens haben gelegentlich unternommene Versuche nicht den Konsens der Forschung erlangt. Im folgenden soll ein Überblick über die einzelnen Leges geboten werden, wie diese sich nach dem derzeitigen Forschungsstand darstellen. Es versteht sich, daß in diesem Rahmen eine differenzierte Ausbreitung der jeweiligen Quellenproblematik nicht in Betracht kommt, sondern daß nur eine Gesamtorientierung vermittelt werden soll.

## 2.2. Die einzelnen Leges

### 2.2.1. Westgoten

Die älteste Gesetzgebung im Rahmen germanischer Reichsbildungen haben die Westgoten aufzuweisen<sup>8</sup>. Die Überlieferung setzt ein mit einem fragmentarisch erhaltenen Palimpsest. Seitdem Karl Zeumer im Jahr 1898 das 'Gesetzbuch König Eurich (466–484) zugeschrieben hat<sup>9</sup>, sind an der Qualifizierung als 'Codex Euricianus' kaum noch Zweifel geäußert worden. Noch Alvaro d'Ors hat 1960 Eurichs Urheberschaft als unbezweifelbar angesehen<sup>10</sup>. Er hat allerdings Eurich keine selbständige Legitimation beigemessen, sondern dessen Gesetzgebungstätigkeit als Fortsetzung des 'ius edicendi' der römischen Präfekten interpretiert. Für den Gotenkönig habe sich nämlich die Absetzung des letzten weströmischen Kaisers kaum als historische Zäsur darstellen können. Als Entstehungszeit wird die Zeitspanne von 469 bis 477 angenommen. Nachdem schon früher Claudius Frh. v. Schwerin und Franz Beyerle Interpolationen Alarichs II. (484–507) vermutet haben<sup>11</sup>, hat nun neuerdings Nehlsen eine generelle, allerdings auf Vorarbeiten aufbauende Initiative von Eurichs Nachfolger zur Diskussion gestellt<sup>12</sup>. Den Gesetzgebungsbericht Isidors von Sevilla, auf den sich die Zuweisung an Eurich stützt, versucht Nehlsen durch den Hinweis zu erschüttern, daß Isidor in immerhin auffälliger Weise Alarichs kodifikatorische Leistungen ignoriert und auch die voreurizianische Gesetzgebung überhaupt nicht erwähnt.

Seit dem 'Codex Euricianus' läßt sich eine zusammenhängende Gesetzgebungstätigkeit bis ins 8. Jahrhundert verfolgen. Als größere kompilatorische Zwischenstationen gelten ein nicht erhaltenes Gesetzbuch Leovigilds (568–586) sowie das auf Vorarbeiten Chindasvinths (642–653) beruhende Gesetzbuch

<sup>8</sup> Vgl. HERMANN NEHLSN, *Lex Visigothorum* (Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte [HRG] hg. von A. ERLER, E. KAUFMANN, R. SCHMIDT-WIEGAND, 2, Berlin 1978, Sp. 1966–1979 mit Editionen- und Literaturverzeichnis); DERS. (wie Anm. 5) S. 153ff.

<sup>9</sup> KARL ZEUMER, *Geschichte der westgotischen Gesetzgebung* (Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 23, 1898, S. 421ff.).

<sup>10</sup> ALVARO D'ORS, *El Código de Eurico*. *Estudios Visigóticos II* (Cuadernos del Instituto jurídico español 12, 1960, S. 17).

<sup>11</sup> CLAUDIUS FRH. VON SCHWERIN, *Notas sobre la Historia del Derecho español más antiguo* (Anuario de Historia del Derecho Español 1, 1924, S. 27–54); FRANZ BEYERLE, *Die Frühgeschichte der westgotischen Gesetzgebung* (ZRG GA 67, 1950, S. 1–49).

<sup>12</sup> NEHLSN (wie Anm. 8). Davor hat jedoch auch NEHLSN (wie Anm. 5) S. 155, in Eurich den „wahrscheinlichen Urheber der Fragmente“ gesehen.

Reccesvinths, das um 654 in Kraft getreten sein dürfte. Die Unterabschnitte dieser Lex enthalten Inskriptionen auf die beiden vorgenannten Könige, ferner auf Reccared (586–601) und Sisebut (612–621). Der größte Teil ist mit 'Antiqua' inskribiert, worin seit Zeumer allgemein die Bezugnahme auf die Lex des Leovigild gesehen wird. Die letzte größere Revision des westgotischen Rechts wurde 681 unter Erwig vorgenommen. Mit den Novellengesetzgebungen Egicas (687–702) endet schließlich die westgotische Gesetzesgeschichte.

Für die romanische Bevölkerung hat Alarich im Jahr 506 eine Lex Romana, das sog. Breviar erlassen<sup>13</sup>. In seinen Ursprüngen scheint das Vorhaben einer Kodifikation des römischen Rechts jedoch bis auf Theoderich (453–467) zurückzugehen. Allerdings ist die Gesetzesqualität des Breviars im Zusammenhang mit der Diskussion um das Personalitäts- und Territorialitätsprinzip neuerdings in Zweifel gezogen worden. Nach d'Ors soll dieser Kompilation nicht Gesetzescharakter zugesprochen werden, vielmehr sei das Breviar als Spruchhilfe und zur Ausbildung der Richter bestimmt gewesen, habe also nur „didaktischen Charakter“ gehabt<sup>14</sup>. Für d'Ors ist dieser Aspekt ein Gliedstück seiner Territorialitätstheorie, mit der er in Weiterführung von García Gallos Thesen<sup>15</sup> der herrschenden Personalitätskonzeption entgegentritt. In der Wissenschaft ist dieser Ansatz auf größte Vorbehalte gestoßen. Hansgünther Schmidt hat den Geltungsumfang der westgotischen Gesetzgebung erneut einer Überprüfung unterzogen und kommt entgegen d'Ors wieder zu dem Ergebnis, daß eine Rechtsvereinheitlichung zwischen den Volksteilen erst mit der Überwindung der Glaubensverschiedenheit möglich geworden sei<sup>16</sup>. Die getrennte Gesetzgebung sei auch kein „Prinzip“, sondern Konsequenz der Realität gewesen.

Eine Epitome zur westgotischen Lex Romana ist die sog. Lex Romana Curiensis<sup>17</sup>, die von Haenel, Zeumer, v. Salis und Meyer-Marthaler in Churrätien, von der italienischen Forschung in Italien lokalisiert wird, indessen Soliva eine Entstehung im fränkischen Raum den Vorzug gibt<sup>18</sup>. Erhalten sind neben einem Fragment drei Handschriften rätischer und italienischer Provenienz aus dem 9. Jahrhundert. Die Datierungsversuche für die Urfassung schwanken zwischen dem 8. und 9. Jahrhundert. Während die ältere Literatur der Epitome noch Gesetzescharakter beimaß, ist man sich heute darüber einig, daß die Curiensis eher als Lehr- und Nachschlagewerk konzipiert worden ist.

<sup>13</sup> Vgl. dazu HARALD SIEMS, *Lex Romana Visigothorum* (HRG 2, Sp. 1940–1949, mit Editionen- und Literaturverzeichnis).

<sup>14</sup> ALVARO D'ORS, *La Territorialidad del Derecho de los Visigodos*. *Estudios Visigóticos I* (Cuadernos del Instituto jurídico español 5, 1956, S. 121).

<sup>15</sup> A. GARCÍA GALLO, *Nacionalidad y Territorialidad del Derecho en la Época Visigoda* (Anuario de Historia del Derecho Español 13, 1936–1941, S. 168–264).

<sup>16</sup> HANSGÜNTHER SCHMIDT, *Zum Geltungsumfang der westgotischen Gesetzgebung* (Spanische Forschungen der Görresgesellschaft 29, 1978, S. 1–84).

<sup>17</sup> Dazu ELISABETH MEYER-MARTHALER, *Lex Romana Curiensis* (HRG 2, Sp. 1935–1940 mit Editionen- und Literaturverzeichnis); DIES., *Rechtsquellen des Kantons Graubünden* (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen XV. Abt.) Aarau 1966.

<sup>18</sup> CLAUDIO SOLIVA, *Die Lex Romana Curiensis und die Stammesrechte* (Beiträge zum frühalemanischen Recht, hg. von C. SCHOTT, Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts 42, Bülh/Baden 1978, S. 73–84).

## 2.2.2. Ostgoten

Der kurze Bestand des Ostgotenreichs findet in der Überlieferung der Rechtsquellen seine Entsprechung. Von rechtshistorischem Interesse, wenn auch wenig ausgewertet, sind die Varien des Cassiodor<sup>19</sup>. Aus diesem Werk lassen sich auch die kleineren Erlasse Theoderichs des Großen und seiner Nachfolger erschließen. Problematisch ist dagegen die Hauptquelle des ostgotischen Rechts, das sog. Edictum Theoderici<sup>20</sup>. Das Edikt beruht auf einer zu Paris 1579 publizierten Edition, die ihrerseits zwei verlorene Handschriften des Rechtsgelehrten Pierre Pithou zur Grundlage hatte. Während man lange mit dem Herausgeber Nivellius das Edikt als das Werk Theoderichs d. Gr. angesehen hat, sind in den letzten Jahrzehnten zunehmend Zweifel an der Zuschreibung laut geworden. Das Edikt stellt inzwischen die in der Einordnung unsicherste Quelle der gesamten Leges-Gattung dar<sup>21</sup>. Pietro Rasi hat 1953 das Gesetz zunächst zwar noch in Italien lokalisiert, aber Odowakar (476–493) zugewiesen, später hat er sich jedoch für den Burgunderkönig Gundobad (472–516) entschieden. Seitdem ging das Meinungsspektrum immer mehr in die Breite. Es reicht inzwischen von einer Zuschreibung auf Ägidius oder Syagrius in Nordgallien (so Carlo Guido Mor), auf den praefectus praetorio Galliarum Magnus von Narbonne (so Alvaro d'Ors), auf die Ostgotin Amalassunta (so P. S. Leicht, später auch Mor), auf die Imperatoren Majorian und Avitus (so zwischendurch Rasi) bis auf den Westgoten Theoderich II. (so Giulio Vismara). Das zerfließende Bild wird schließlich noch um die weitere Variante Rasis angereichert, daß das Edikt überhaupt eine Fälschung Pithous darstelle.

Größeren Widerhall fand die These Vismaras<sup>22</sup>, der Hans-Jürgen Becker im negativen Teil voll, im positiven weitgehend gefolgt ist<sup>23</sup>. Widerspruch hat die Westgotentheorie auf italienischer Seite zu Gunsten der herkömmlichen Auffassung schon durch Francesco Calasso und Bruno Paradisi gefunden<sup>24</sup>. In der deutschen Literatur hat sich Nehlsen eingehend mit Vismaras Zuweisungsversuch auseinandergesetzt und hat das Edikt wiederum für den ostgotischen Theoderich vindiziert<sup>25</sup>. Letztlich scheint Vismara auch weder der negative noch der positive Beweis gelungen zu sein. Zwei Positionen stehen nach wie vor einander gegenüber: Die Gegner der Urheberschaft Theoderichs d. Gr. können auf das Fehlen jeglicher Zeugnisse der zeitgenössischen Literatur verweisen, die Befürworter können für die

<sup>19</sup> Vgl. NEHLSSEN (wie Anm. 5) S. 123.

<sup>20</sup> Vgl. HANS-JÜRGEN BECKER, Edictum Theoderici (HRG 1, Sp. 801–803 mit Editionen- und Literaturverzeichnis); vgl. auch NEHLSSEN (wie Anm. 5) S. 120ff.

<sup>21</sup> Überblicke über den folgenden Meinungsstand bei BECKER (wie Anm. 20) sowie bei HERMANN NEHLSSEN (ZRG GA 86, 1969, S. 246–260).

<sup>22</sup> GIULIO VISMARA, Edictum Theoderici (Jus Romanum Medii Aevi I, 2 b aa α) Milano 1967. Davor schon: DERS., Romani e Goti di fronte al diritto nel regno Ostrogoto (I Goti in occidente, Settimane di studio 3, Spoleto 1956, S. 409–463); DERS., Edictum Theoderici (Cuadernos del Instituto Jurídico Español 5, 1956, S. 49ff.).

<sup>23</sup> BECKER (wie Anm. 20).

<sup>24</sup> FRANCESCO CALASSO, Il problema istituzionale dell'ordinamento barbarico in Italia (Il passaggio dall'antichità al medioevo in occidente, Settimane di studio 9, Spoleto 1962, S. 72ff.); BRUNO PARADISI, Quelques observations sur un thème célèbre (Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 27, 1959, S. 92ff.).

<sup>25</sup> NEHLSSEN, Rezension Vismara (wie Anm. 21).

italienische Lokalisierung die zweimalige Erwähnung der *urbs Roma* und das Vorkommen der ausgefallenen und sonst nur im ostgotischen Bereich vorkommenden Bezeichnung *capillati* (Behaarte als Bezeichnung für die Germanen) für sich in Anspruch nehmen. Die Behauptung des Humanisten Pithou, es handle sich um das ostgotische Recht, ist jedoch als Indiz für eine Zuweisung nur wenig geeignet.

## 2.2.3. Burgunden

Die Gesetzgebungsgeschichte der Burgunden bereitet nach wie vor Schwierigkeiten, obwohl sich inzwischen greifbarere Konturen abzuzeichnen beginnen<sup>26</sup>. Genauere Aufschlüsse sind jedoch schon deswegen wünschenswert, weil den burgundischen Leges geographisch wie historisch eine zentrale Stellung zukommt. Der für den germanischen Volksteil bestimmten Lex Burgundionum hat Franz Beyerle treffend ihren Standort „im Zwielficht zwischen germanischem Altertum und Spätantike“ bestimmt<sup>27</sup>. Der Durchblick auf die Entstehung der Lex ist verstellt durch Textverwirrungen im Rubrum, in dem in acht Handschriften Sigismund, in weiteren sieben Handschriften dessen Vater Gundobad als Gesetzgeber, in der in zwei Handschriften enthaltenen Praefatio aber durchwegs nur dieser genannt wird. Zu berücksichtigen bleibt, daß keine Handschrift über das 9. Jahrhundert hinaufreicht, so daß die beträchtliche Überlieferungslücke von drei Jahrhunderten besteht. Man ist heute ziemlich einhellig der Meinung, daß beiden Königen ein kodifikatorischer Beitrag zuzuerkennen ist. Franz Beyerle hat auch glaubhaft gemacht, daß die Lex nur in der Fassung Sigismunds überliefert ist, in der allerdings das Grundwerk Gundobads enthalten ist<sup>28</sup>. Hier setzen dann die Überlegungen zur zeitlichen Bestimmung und zur Zuweisung ein. Einen Datierungshinweis selbst gibt schon das Rubrum, indem es den Erlaß zu Lyon auf den 29. März des zweiten Regierungsjahres des Gesetzgebers ansetzt. Bezieht man diese Angaben auf Gundobad, so kommt man zum Jahre 481 oder 502, d. h. im letzteren Falle das zweite Jahr seiner Alleinherrschaft. Mehr Wahrscheinlichkeit für sich hat jedoch die Bezugnahme auf Sigismund, so daß der 29. März 517 als Zeitpunkt des Erlasses zu ermitteln wäre. Gerade für diesen Tag lassen sich Rechtshandlungen Sigismunds in Lyon nachweisen (Titel 52). Die Nennung Gundobads im Rubrum wird heute überwiegend als nachträgliche Kontamination mit der Praefatio oder mit dem Signum Regis<sup>29</sup> oder als traditionelle Honorierung Gundobads erklärt. Das Gundobadsche Grundwerk läßt sich zeitlich eingrenzen, da die überlieferte Recensio Sigismundi datierte, noch unter Gundobad erlassene Novellen zwischen 501 und 515 enthält. Die Lex Gundobada ist also vor 501, wahrscheinlich aber noch im letzten Jahrzehnt des 5. Jahrhunderts entstanden. Ein weiteres Textproblem stellt die ver-

<sup>26</sup> Dazu HERMANN NEHLSSEN, Lex Burgundionum (HRG 2, Sp. 1901–1915 mit Editionen- und Literaturverzeichnis); Überblick bei CLAUDIETTER SCHOTT, Recht und Gesetzgebung bei den Alamannen, Burgunden und Langobarden (Ur- und frühgeschichtliche Archäologie der Schweiz, Bd. VI Das Frühmittelalter, Basel 1979).

<sup>27</sup> FRANZ BEYERLE, Gesetze der Burgunden (Germanenrechte 10) Weimar 1936, S. XIII.

<sup>28</sup> FRANZ BEYERLE, Zur Textgestalt und Textgeschichte der Lex Burgundionum (ZRG GA 71, 1954, S. 23ff.).

<sup>29</sup> So BEYERLE (wie Anm. 28), was allerdings voraussetzt, daß dieses auf Gundobad gelaute hat.

schiedene Titellänge der einzelnen Handschriften dar. Während eine Textgruppe 105 Titel enthält, brechen die übrigen zwischen Titel 88 und 90 ab. Frühere Annahmen, daß es sich bei dem sog. 88-Titeltext um die Redaktion Gundobads, bei der Langform jedoch um die Rezension Sigismunds handle, sind heute nicht mehr zu halten. Schon Beyerle hat im 88-Titeltext eine Verstümmelung vermutet und hat den Grund dafür im Verlust einer Lage gesehen. Nehlsen hat nun darauf aufmerksam gemacht, daß es einen 88-Titeltext überhaupt nicht gibt, sondern daß im Bereich der Titel 80–90 eine Störung eingetreten ist<sup>30</sup>. Da es sich dabei nicht um einen Abbruch, sondern um eine Ausfransung handelt, scheidet das Argument des Lagenverlustes aus. Einleuchtender erscheint eine Korrumpierung durch mißlungene Interpolationen im Stemma der Kurzformen. Immerhin bleibt noch das wohl kaum schwerwiegende Argument, daß nur die Kurztexte in Anordnungsparallele zu der gleichfalls Gundobad zugeschriebenen Romanenlex stehen, so daß die Restitel der Langform als spätere Zusätze angesehen werden könnten. Das Unternehmen, den Grundtext Gundobads vom Zuschnitt Sigismunds zu sondern, verspricht nur bei schrittweiser Sichtung Aussicht auf Erfolg. Jedenfalls läßt sich jetzt entgegen einer früher vertretenen Ansicht die der eigentlichen Lex vorangestellte Prima Constitutio, ein verfahrensrechtliches Satzungsbuch, mit hoher Wahrscheinlichkeit noch Gundobad zuschreiben<sup>31</sup>.

Gleichfalls als Werk Gundobads wird auch die Lex Romana Burgundionum angesprochen<sup>32</sup>. Nur eine Mindermeinung, früher von Biener und Daniels vertreten und 1958 von Roels wieder aufgenommen, sieht im burgundischen Romanenrecht eine Privatarbeit<sup>33</sup>. Für die Datierungsfrage stützt man sich auf das in der Prima Constitutio der Burgundenlex zum Ausdruck gebrachte Kompilationsversprechen, so daß jedenfalls die zeitliche Priorität der Germanenlex gesichert ist. Als *Terminus ante quem* wurde das Erscheinen der Lex Romana Visigothorum im Jahre 506 markiert. Neuerdings kommt jedoch Nehlsen entgegen Beyerle zu der Ansicht, daß das burgundische Romanenrecht Abhängigkeiten zu den Novellen der germanischen Lex aufweise und daher frühestens in das Ende der Regierungszeit Gundobads zu datieren, wenn nicht überhaupt Sigismund zuzuordnen sei<sup>34</sup>.

#### 2.2.4. Franken

##### 2.2.4.1. Lex Salica

Das salfränkische Recht stand von jeher im Mittelpunkt des rechtshistorischen Interesses. In der Gruppe der ältesten germanischen Kodifikationen zeichnet sich die Lex Salica in Form und Inhalt durch ihren archaischen Charakter aus. Der reiche Überlieferungsbestand (84 Textzeugen des 8.–16. Jahrhunderts, darunter ein

<sup>30</sup> NEHLSSEN (wie Anm. 26).

<sup>31</sup> So NEHLSSEN, ebd., und BEYERLE (wie Anm. 28).

<sup>32</sup> Dazu HERMANN NEHLSSEN, *Lex Romana Burgundionum* (HRG 2, Sp. 1927–1934 mit Editionen- und Literaturverzeichnis).

<sup>33</sup> W. ROELS, *Onderzoek naar het gebruik van de angehadde bronnen van Romeins recht in de Lex Romana Burgundionum* (Vlaamse Rechtskundige Bibliotheek 41) Antwerpen 1958.

<sup>34</sup> NEHLSSEN (wie Anm. 32) Sp. 1931.

ostfränkisches Übersetzungsfragment<sup>35</sup>) und die Vielfältigkeit der Textgestaltungen haben der Forschung ein weites Feld abgesteckt<sup>36</sup>. Die Lex-Salica-Forschung ist bereits selbst Gegenstand wissenschaftsgeschichtlicher Betrachtung geworden<sup>37</sup>. Der derzeitige Standort wird wesentlich bestimmt durch die Untersuchungen Karl August Eckhardts<sup>38</sup> und Franz Beyerles<sup>39</sup>. An der sprachlichen Aufhellung – freilich über die Lex Salica hinausgehend – kommt Ruth Schmidt-Wiegand vorrangiges Verdienst zu<sup>40</sup>. Aus den acht erkennbaren Textfassungen heben sich drei Überlieferungsgruppen heraus: In einem 65-Titeltext wird der in die letzten Regierungsjahre Chlodwigs (507–511) anzusetzende Urtext erblickt. Mit Zwischenstufen soll dann 763/764 unter Pipin der 100-Titeltext als Neuredaktion entstanden sein. Den durch weitere Zwischenglieder vermittelten Abschluß bildet schließlich ein unter Karl d. Gr. verfaßter 70-Titeltext, die sog. Lex Salica Karolina. Als Besonderheit der Lex Salica sind die sog. Malbergischen Glossen zu erwähnen, die dem lateinischen Text die volkssprachigen Begriffe des Gerichtsgebrauchs beifügen<sup>41</sup>. In einem gewissen Sinn- und Überlieferungszusammenhang zur Lex Salica stehen auch die Edikte, Einungen und Kapitularien der merowingischen und karolingischen Herrschaft. Daß die Entwicklungsgeschichte der Lex Salica nicht außer allem Zweifel steht, zeigt der Aufwand, dessen es bedurfte, als 1947 Simon Stein sämtliche Textklassen der Lex als Fälschung des 9. Jahrhunderts auszumachen versuchte<sup>42</sup>. Die von Eckhardt vorgetragenen Ergebnisse werden inzwischen weit-

<sup>35</sup> STEFAN SONDEREGGER, Die althochdeutsche Lex Salica-Übersetzung (Festgabe für Wolfgang Jungandreas, Trier 1964, S. 113–122).

<sup>36</sup> Dazu RUTH SCHMIDT-WIEGAND, *Lex Salica* (HRG 2, Sp. 1949–1962 mit Editionenverzeichnis und Literaturauswahl).

<sup>37</sup> H. A. ROLL, *Zur Geschichte der Lex-Salica-Forschung* (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Neue Folge 17) Aalen 1972.

<sup>38</sup> KARL AUGUST ECKHARDT (Hg.), *Pactus legis Salicae* (MGH Leg. IV 1) 1962; DERS. (Hg.), *Lex Salica* (MGH Leg. IV 2) 1969; DERS. (Hg.), *Germanenrechte Neue Folge* (Westgermanisches Recht I–III): *Pactus legis Salicae* I 1, 1954; I 2, 1957; II 1, 1955; II 2, 1956; *Lex Salica* 1953.

<sup>39</sup> FRANZ BEYERLE, *Über Normtypen und Erweiterungen der Lex Salica* (ZRG GA 44, 1924, S. 216–261); DERS., *Das Entwicklungsproblem im germanischen Rechtsgang I* (Deutschrechtliche Beiträge X 2) Heidelberg 1915.

<sup>40</sup> RUTH SCHMIDT-WIEGAND, *Untersuchungen zur Entstehung der Lex Salica* (Wissenschaftliche Zeitschrift der Universität Greifswald I, Gesellschafts- und Sprachwissenschaftliche Reihe 1, 1951/1952, S. 19–43); DIES., „Gens Francorum inclita“ (Festschrift Adolf Hofmeister zum 70. Geburtstag, Halle 1955, S. 233–250); DIES., Die fränkischen Rechtsquellen in ihrer Bedeutung für Sprach- und Siedlungsgeschichte (Rheinische Vierteljahrsblätter 35, 1971, S. 53–61); DIES., Fränkische und frankolatinische Bezeichnungen für soziale Schichten und Gruppen in der Lex Salica (Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, I. Philologisch-historische Klasse 1972, 4); DIES., Der „Bauer“ in der Lex Salica (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philolog.-hist. Klasse, III. Folge Nr. 89, 1975, S. 128–152). Vgl. auch Anm. 41.

<sup>41</sup> RUTH SCHMIDT-WIEGAND, *Malbergische Glossen* (HRG 3); DIES., *Zur Geschichte der Malbergischen Glossen* (ZRG GA 74, 1957, S. 220–231); DIES., *Das fränkische Wortgut der Lex Salica als Gegenstand der Rechtssprachgeographie* (ZRG GA 84, 1967, S. 275–293); DIES., *Die Malbergischen Glossen der Lex Salica als Denkmal des Westfränkischen* (Rheinische Vierteljahrsblätter 33, 1969, S. 396–422). Vgl. auch Anm. 40.

<sup>42</sup> SIMON STEIN, *Lex Salica I, II* (Speculum 22, 1947, S. 113–134, 395–418); RUTH SCHMIDT-WIEGAND, *Ist die Lex Salica eine Fälschung? Kritik einer neuen These über die Entstehung der Lex Salica und verwandter fränkischer Rechtsquellen*, Diss. phil. Greifswald 1951; DIES., *Untersuchungen (wie Anm. 40)*; KARL AUGUST ECKHARDT, *Zur Entstehungszeit der Lex Salica* (Festschrift zur Feier des

gehend hingenommen. Allerdings hat Nehlsen jetzt aufgrund von Einzeluntersuchungen bestritten, daß es sich beim 65-Titeltext um den Chlodowischen Archetyp handle<sup>43</sup>. Diese Fassung stelle lediglich die älteste Überlieferungsform dar, die aber schon deutliche Entwicklungsmerkmale aufweise. Kritisiert hat Nehlsen auch die von Eckhardt für den Frühtext verwendete Bezeichnung 'Pactus', da diese nur von zwei Handschriften in der Überschrift des Titelverzeichnisses verwendet werde. Es ist einsichtig, daß die Überlieferungsqualität der Lex Salica der Wissenschaft zum Editionsproblem geworden ist<sup>44</sup>. Die Darstellungsgeschichte der Lex ist nicht nur eine solche der erschienenen Ausgaben, sondern auch der nichterschiedenen und eingestampften Vorhaben. Mit Eckhardts MGH-Ausgaben von 1962 und 1969 liegt hier inzwischen jedoch eine anspruchsvolle Edition vor.

#### 2.2.4.2. Lex Ribuaria

Die Lex Ribuaria<sup>45</sup> stand, gemessen an dem ihr zugewendeten Interesse, immer im Schatten der Lex Salica, obgleich ihre Schlüsselstellung gegenüber jüngeren Leges durchaus erkannt ist. Allerdings ist das ribuarische Gesetz auch kein Stammesrecht im gebräuchlichen Wortsinne, sondern aus der Lex Salica weiterentwickeltes Frankenrecht für den ribuarischen Raum, eine 'Lex Salica revisa'. Datierung und Textgeschichte bereiten Schwierigkeiten. Nach Versuchen, das Gesetz ins 8. Jahrhundert zu datieren, ist man sich heute weitgehend darin einig, daß die Lex in ihren wesentlichen Teilen noch merowingischer Zeit entstammt. Als Anlaß für eine gesetzliche Sonderberücksichtigung Ribuariens ließe sich mit Franz Beyerle die Errichtung eines austrasischen Kleinreiches durch Dagobert I. (623–639) für seinen Sohn Sigibert III. im Jahre 633/634 annehmen<sup>46</sup>. Eine Reihe von Indizien weist jedoch auf eine ältere Textschicht, die der Zeit Chlothars II. zugehört und noch in das erste Viertel des 7. Jahrhundert zu datieren ist. Die letzten Textformungen stammen aus karolingischer Zeit. Der derzeitige Forschungsstand zur Lex Ribuaria wird bestimmt durch die Arbeiten von F. Beyerle<sup>47</sup>, K. A. Eckhardt<sup>48</sup> und E. Ewig<sup>49</sup>.

200jährigen Bestehens der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, II. Phil.-hist.-Klasse, 1951, S. 1–31); RUDOLF BUCHNER, Kleine Untersuchungen zu den fränkischen Stammesrechten I (Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 9, 1952, S. 59–104).

<sup>43</sup> NEHLSSEN (wie Anm. 5) S. 356. Dazu BUCHNER (wie Anm. 6) S. 202.

<sup>44</sup> Vgl. RUTH SCHMIDT-WIEGAND, Die kritische Ausgabe der Lex Salica – noch immer ein Problem? (ZRG GA 76, 1959, S. 301–319); DIES., Lex Salica (wie Anm. 36).

<sup>45</sup> Dazu RUTH SCHMIDT-WIEGAND, Lex Ribuaria (HRG 2, Sp. 1923–1927, mit Editionenverzeichnis und Literaturangaben).

<sup>46</sup> FRANZ BEYERLE, Zum Kleinreich Sigiberts III. und zur Datierung der Lex Ribuaria (Rheinische Vierteljahrsblätter 21, 1956, S. 357–362).

<sup>47</sup> FRANZ BEYERLE, Die Lex Ribuaria. Volksrechtliche Studien I (ZRG GA 48, 1928, S. 264–378); DERS., Das Gesetzbuch Ribuariens. Volksrechtliche Studien III (ZRG GA 55, 1935, S. 1–80).

<sup>48</sup> KARL AUGUST ECKHARDT (Hg.), Lex Ribuaria I (Einleitung) 1960, II (Text) 1966.

<sup>49</sup> EUGEN EWIG, Die civitas Ubiorum, die Francia Rinensis und das Land Ribuarien (Rheinische Vierteljahrsblätter 19, 1954, S. 1–29); DERS., Die Stellung Ribuariens in der Verfassungsgeschichte des Merowingereiches (DERS., Spätantikes und fränkisches Gallien. Gesammelte Schriften I, Zürich–München 1976, S. 450–503).

#### 2.2.5. Langobarden

Die Langobardengesetze heben sich innerhalb der Landschaft der Stammesrechte durch ihr klares Entwicklungsprofil ab. Das Grundwerk, das Edictum Rothari, ist am 22. Nov. 643 als königliche Vorlage von der Versammlung des siegreichen Heeres vor Pavia angenommen worden<sup>50</sup>. Das Edikt galt bislang unangefochten als einheitlich konzipiertes Gesetz. Erst 1968 hat Paradisi im Erneuerungsanliegen des Prologs und der bloßen Aufzeichnungskundgebung des Epilogs begriffliche Widersprüche gesehen<sup>51</sup>. Während man bisher Epilog und Prolog dahin verstand, daß mit der Aufzeichnung zugleich eine Reform bislang mündlich tradierten Rechts einhergegangen sei, kommt Paradisi zu dem Ergebnis, daß dem 643 erlassenen Edikt schon eine frühere, jedoch gleichfalls Rother zugeschriebene Sammlung zugrunde gelegen habe. Diese These stützt sich auf eine wörtliche Interpretation geläufiger Gesetzgebungstopoi, die bei allem Scharfsinn methodisch verfehlt ist. Es handelt sich dabei um eine dem Stoff unangemessene Begriffsinterpretation, die Dilcher richtig als „Überinterpretation“ bezeichnet hat<sup>52</sup>. Dilcher hat auch mit seinem Beitrag zum Renovationstopos Paradisis Versuch im Ansatz widerlegt. Qualitativ bleibt es für das Edikt beim Urteil Heinrich Brunners, daß dieses Gesetz „die hervorragendste legislative Schöpfung aus der Zeit der Volksrechte“ darstellt<sup>53</sup>. Die Novellengesetzgebung der Nachfolger Rother, aus der diejenige Liutprands (712–744) herausragt, ist vom Grundwerk äußerlich abgesetzt und reicht bis in die letzten Jahrzehnte des selbständigen Langobardenreiches. In Benevent und Spoleto dauerte die genuin langobardische Tradition noch länger an. Gegenüber den Novellentexten bestehen zur Zeit keine neuen Orientierungsversuche.

#### 2.2.6. Alemannen

Das alemannische Stammesgebiet gehörte z. Zt. der Entstehung der Leges Alamannorum<sup>54</sup> teils in engerer teils in lockerer Bindung dem großfränkischen Einflußbereich an, was für die historische Beurteilung der beiden Kompilationen von Bedeutung ist. Die zeitweise erbittert geführte Diskussion um Datierung und Zuweisung des Pactus und der Lex Alamannorum ist kontrovers geblieben. Zwar sind die Auseinandersetzungen vorläufig zum Stehen gekommen, eine letzte Klä-

<sup>50</sup> Vgl. GERHARD DILCHER, Langobardisches Recht (HRG 2, 1978, Sp. 1607–1618 mit Editionen- und Literaturverzeichnis); ferner NEHLSSEN (wie Anm. 5) S. 358ff.

<sup>51</sup> BRUNO PARADISI, Il prologo e l'epilogo dell'Editto di Rotari (Studia et documenta historiae et iuris 34, 1968, S. 1–31).

<sup>52</sup> GERHARD DILCHER, Gesetzgebung als Rechtserneuerung. Eine Studie zum Selbstverständnis der mittelalterlichen Leges (Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte, Festschrift für Adalbert Erler zum 70. Geburtstag, Aalen 1976, S. 13–35).

<sup>53</sup> BRUNNER (wie Anm. 3) S. 531.

<sup>54</sup> Dazu CLAUDIETTER SCHOTT, Lex Alamannorum (HRG 2, 1978, Sp. 1879–1886 mit Editionen- und Literaturverzeichnis); DERS., Pactus, Lex und Recht (Die Alemannen in der Frühzeit, hg. von WOLFGANG HÜBENER, Bühl/Baden 1974, S. 135–168); DERS. (wie Anm. 26). Zum sprachlichen Befund: RUTH SCHMIDT-WIEGAND, Alemannisch und Fränkisch in Pactus und Lex Alamannorum (Beiträge zum frühalemannischen Recht, wie Anm. 18, S. 9–37).

rung ist allerdings nicht erzielt worden. Die besondere Schwierigkeit liegt zunächst darin, daß der *Pactus Alamannorum* nur in einer einzigen, noch dazu bruchstückhaften Form überliefert ist. Bei der *Lex Alamannorum* besteht insofern eine Überlieferungsdivergenz, als von den 50 Handschriften die weit überwiegende Zahl König Chlothar als Gesetzgeber bezeichnet, während zwei Handschriften der älteren Textklasse dem alemannischen Herzog Lantfrid die Initiative zuschreiben. Die Folgerungen aus diesem Befund gehen soweit auseinander, daß von einem Konsens nicht gesprochen werden kann. Hinzu kommt als weitere Erkenntnisquelle der Prolog der *Lex Baiuvariorum*, der eine Gesetzgebungsgeschichte der Franken, Alemannen und Baiern enthält. Ob man diesen Bericht als klärend oder eher als verwirrend ansieht, hängt davon ab, welche Glaubwürdigkeit man ihm beimißt. Sämtliche Autoren gehen von einer Entwicklungsgeschichte der alemannischen Gesetzgebung aus, in deren Verlauf die beiden Kompilationen mindestens die wichtigsten Stationen darstellen. Mehrheitlich scheint man heute Eckhardt zu folgen<sup>55</sup>, der den *Pactus* König Chlothar II. (584–629) zuweist und zeitlich in die ersten Jahrzehnte des 7. Jahrhunderts einordnet. Dagegen sei die *Lex* das Werk Herzog Lantfrids. Wegen ihrer noch loyalen Haltung gegenüber der fränkischen Vorherrschaft sei sie zwischen die Jahre 712 und 725 zu datieren. Nach dem Sturz des aufrührerischen Herzogs sei der *Introitus* der *Lex* auf Chlothar abgeändert worden. Selbst wenn man sich dem anschließt, so bleibt damit die weitere Textgenese immer noch im Dunkeln. Allerdings ist auch F. Beyerles Versuch, u. a. unter Abstützung auf den umstrittenen *Baiernprolog* sechs Entstehungsschichten der *Lex* abzuschälen, letztlich nicht aufgenommen worden<sup>56</sup>. Auch jene Theorien, die in der *Lex Alamannorum* eine Reichenauer Fälschung sehen wollen, haben keine größere Beachtung gefunden<sup>57</sup>.

### 2.2.7. Baiern

Die starke strukturelle und inhaltliche Verwandtschaft der alemannischen und der bayerischen *Lex* hat auch ein gewisses gemeinsames Forschungsschicksal zur Folge. Das wissenschaftliche Spektrum zur Entstehungsgeschichte hinterläßt hier einen noch unaufgeklärteren Eindruck, als dies schon bei den alemannischen Stammesrechten der Fall ist. Harald Siems resümiert dazu, es bleibe „eine so erhebliche Diskrepanz und Unsicherheit, daß die häufig anzutreffende Bezugnahme auf eine vermeintlich herrschende Meinung fragwürdig erscheint“<sup>58</sup>. Dieser sog. Meinungsstand dürfte in der Theorie Konrad Beyerles bestehen, der eine Entstehung im 741 gegründeten Kloster Altaich annimmt und die *Lex* auf 743/744

<sup>55</sup> KARL AUGUST ECKHARDT in den Einleitungen zu: *Leges Alamannorum*, Bd. 1, 1958; Bd. 2, 1962.

<sup>56</sup> FRANZ BEYERLE, Die beiden süddeutschen Stammesrechte (ZRG GA 73, 1956, S. 84 ff.). Eine Schichteninterpretation versucht auch ERNST MAYER, Die oberdeutschen Volksrechte, Leipzig 1929.

<sup>57</sup> GEORG BAESECKE, Vor- und Frühgeschichte des deutschen Schrifttums II 1, Halle 1950, S. 57. In Betracht gezogen von KARL AUGUST ECKHARDT, *Leges Alamannorum*, Bd. 2, S. 7; KARL VON AMIRA-KARL AUGUST ECKHARDT, *Germanisches Recht*, Bd. 1, Berlin 1960, S. 58. Neuerdings wieder aufgegriffen von W. SCHNEIDER, Die Entstehungsgeschichte der *Lex Alamannorum* (Arbeiten zum alamannischen Stammesrecht, Tübingen 1975, S. 105–195).

<sup>58</sup> HARALD SIEMS, *Lex Baiuvariorum* (HRG 2, Sp. 1887–1901 mit Editionen- und Literaturverzeichnis).

datiert<sup>59</sup>. Beyerle schließt dies daraus, daß das bayerische Gesetzbuch auch auffällige Übereinstimmungen mit dem ältesten westgotischen Codex aufweist, und indem er glaubt, bei den von der Reichenau kommenden Gründermönchen von Altaich westgotische Herkunft feststellen zu können. Die Beweisführung für eine solche Ableitung begegnet inzwischen größter Skepsis, zumal sämtliche Verbindungsglieder durch die Forschung erschüttert worden sind. Den Ansichten, die eine einheitliche Entstehung der *Lex* annehmen, stehen wieder solche gegenüber, die sich für ein schichtenweises Zustandekommen aussprechen. Daß auch hier der Prolog eine entscheidende Rolle spielt, bedarf kaum der besonderen Erwähnung. Zu den Vertretern der Schichtentheorie gehören nach Paul Roth<sup>60</sup> auch Franz Beyerle<sup>61</sup> und Ernst Mayer<sup>62</sup>. Auf den weitgehend spekulativen Charakter aller dieser Erklärungsversuche wurde bereits hingewiesen. Für eine Datierung läßt sich heute lediglich eine gewisse Einigkeit darin sehen, daß man einen Bericht der Synode zu Aschheim mit einem Gesetzgebungshinweis auf die Vorgänger Tassilos III. als *Terminus ante quem* (letztes Regierungsjahr Odilos 748) akzeptiert. Im übrigen bleibt nach der Diskussion offen, ob die *Lex Baiuvariorum* wirklich ein Derivat der *Lex Alamannorum* oder ob sie nicht eher älter als diese ist. Schließlich steht auch noch Heinrich Brunners Hilfskonstruktion zur Debatte, daß die beiden süddeutschen *Leges* gemeinsam auf einer verschollenen merowingischen Mustervorlage beruhen<sup>63</sup>. Ist auch der Fälschungsverdacht Steins abgewehrt, so bleibt als Fazit trotz aller Anläufe der Satz, mit dem K. Beyerle seine Untersuchung eingeleitet hat: „Noch immer ist der Ursprung der *Lex Baiuvariorum* von Geheimnissen umwoben.“<sup>64</sup>

### 2.2.8. Sachsen, Thüringer, Chamaven, Friesen

Mit diesen kleineren Kompilationen, die sämtlich mit den Kodifikationsplänen des Aachener Reichstages von 802/803 im Zusammenhang stehen dürften, findet die Epoche der kontinentalen Stammesrechte überhaupt ihren Abschluß. Die Überlieferung dieser *Leges* ist auch durchwegs spärlich. Die *Lex Francorum Chamavorum*<sup>65</sup> stellt eine weistumsartige Kompilation für das Gebiet zwischen Niederrhein und Yssel dar. Aus neuerer Zeit ist auf die Untersuchung des Niederländers Niermeyer hinzuweisen<sup>66</sup>. Einer gründlichen Untersuchung ist nunmehr

<sup>59</sup> *Lex Baiuvariorum* (Lichtdruckwiedergabe der Ingolstädter Handschrift) hg. von KONRAD BEYERLE, München 1926, Einleitung S. LXV.

<sup>60</sup> PAUL ROTH, Über die Entstehung der *Lex Bajuvariorum*, Diss. jur. München 1848; DERS., Zur Geschichte des bayerischen Volksrechts, 1869.

<sup>61</sup> FRANZ BEYERLE, Die süddeutschen *Leges* und die merowingische Gesetzgebung (ZRG GA 49, 1929, S. 264–432); DERS. (wie Anm. 56).

<sup>62</sup> MAYER (wie Anm. 56).

<sup>63</sup> HEINRICH BRUNNER, Über ein verschollenes merowingisches Königsgesetz des 7. Jh. (Sitzungsberichte der Berliner Akademie der Wissenschaften 39, 1901, S. 932 ff.).

<sup>64</sup> BEYERLE (wie Anm. 59) Vorwort.

<sup>65</sup> RUTH SCHMIDT-WIEGAND, *Lex Francorum Chamavorum* (HRG 2, Sp. 1915–1916 mit Editionen- und Literaturverzeichnis).

<sup>66</sup> JAN FREDERIK NIERMEYER, Het Midden-Nederlands rivierengebied in den Frankische Tijd op grond van de *Ewa quae se ad Anorem habet* (Tijdschrift voor Geschiedenis 1953, S. 145 ff.).

auch die *Lex Saxonum*, der die *Capitulatio de partibus Saxoniae* von 782 oder 785 und das *Capitulare Saxonicum* von 797 vorausgingen, durch Gerhard Theuerkauf unterzogen worden<sup>67</sup>. Danach konnten die bisherigen Datierungsversuche nicht nur erhärtet werden, sondern über die weitere Klärung von Einzelfragen hinaus ist dem Verfasser die exemplarische Einordnung in die rechtlichen Fixierungs- und Reformbestrebungen Karls d. Gr. gelungen. Mehr Licht fällt damit auch auf die *Lex Thuringorum*<sup>68</sup>, die, der Herold'schen Edition nach zu schließen, eigentlich als das Stammesrecht der Angeln und Warnen anzusprechen ist. Zu den problematischsten Stammesrechten gehört nach wie vor das Friesenrecht, die *Lex Frisionum*<sup>69</sup>. Noch 1960 schreibt Eckhardt dazu: „Während bei den anderen Volksrechten der fränkischen Zeit zwar Meinungsverschiedenheiten, aber keine grundsätzlichen Differenzen bestehen, ist über Wesen und Ursprung der *Lex Frisionum* keinerlei Übereinstimmung erzielt worden.“<sup>70</sup> Schon die Überlieferung, die ausschließlich in Herolds wenig geglücktem Druck vom Jahr 1557 besteht, ist als äußerst heikel zu bezeichnen. Hinzu kommen inhaltliche Gegensätze sowie die unerklärliche Benutzung der *Lex Alamannorum*. Der volkssprachliche Wortschatz enthält neben spezifisch friesischen Elementen außerfriesische, auch oberdeutsche Bestandteile<sup>71</sup>. Dem Versuch Karl v. Amiras, eine Textschichtung auszumachen, steht die Theorie von Philipp Heck gegenüber, der in der *Lex* einen einheitlich entstandenen Text sieht<sup>72</sup>. Vieles scheint darauf hinzudeuten, daß es sich bei der *Friesenlex* lediglich um einen unfertigen Entwurf ohne endgültige Redaktion gehandelt haben dürfte. Der Formulierungsanlaß wird auch hier in den Kodifikationsanstrengungen des Aachener Reichstags gesehen. Eine befriedigende Klärung der zahlreichen Fragen, die sich bei der in vielfacher Hinsicht bemerkenswerten *Friesenlex* stellen, haben auch die neueren Darstellungen von Krogmann<sup>73</sup> und Siems<sup>74</sup> nicht erbringen können. Schließlich sei hier nur noch angedeutet, daß auch die hochmittelalterlichen friesischen Rechtsquellen archaische Eigentümlichkeiten aufweisen, die das hier nicht weiter zu verfolgende Problem der relativ-zeitlichen Zuordnung zur Epoche der *Leges*-Texte aufwerfen.

<sup>67</sup> GERHARD THEUERKAUF, *Lex, Speculum, Compendium iuris*. Rechtsaufzeichnung und Rechtsbewußtsein in Norddeutschland vom 8. bis zum 16. Jahrhundert (Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte 6) Köln–Graz 1968. Vgl. ferner RUTH SCHMIDT-WIEGAND, *Lex Saxonum* (HRG 2, Sp. 1962–1965 mit Editionen- und Literaturverzeichnis).

<sup>68</sup> THEUERKAUF (wie Anm. 67) S. 86ff. Dazu RUTH SCHMIDT-WIEGAND, *Lex Thuringorum* (HRG 2, Sp. 1965–1966 mit Editionen- und Literaturverzeichnis).

<sup>69</sup> Dazu HARALD SIEMS, *Lex Frisionum* (HRG 2, Sp. 1916–1922 mit Editionen- und Literaturverzeichnis).

<sup>70</sup> AMIRA–ECKHARDT (wie Anm. 57) S. 67.

<sup>71</sup> HORST HAIDER MUNSKE, *Der germanische Rechtswortschatz im Bereich der Missetaten I* (Studia Linguistica Germanica 8/1) Berlin–New York 1973, S. 107. Dem friesischen Recht ist in dieser Arbeit ein breiter Raum gewidmet.

<sup>72</sup> Vgl. PHILIPP HECK, *Die Entstehung der Lex Frisionum*, Stuttgart 1927.

<sup>73</sup> W. KROGMANN, *Entstehung und Eigenart der Lex Frisionum* (Philologia Frisica 214, 1962, S. 76–103).

<sup>74</sup> SIEMS (wie Anm. 69).

### 2.2.9. Angelsachsen und Nordgermanen

Zur Quellengruppe der frühmittelalterlich-germanischen *Leges* gehören ohne Zweifel auch die Gesetze der Angelsachsen<sup>75</sup>. Von jeher wird diesen jedoch eine Sonderstellung eingeräumt, die ihren Grund zunächst einmal in deren volkssprachlicher Fassung hat. Ein weiterer und vielleicht tieferer Grund für eine Distanz zur angelsächsischen Gesetzgebung ist der eigene Weg, den die englische Rechtsgeschichte im Vergleich zu Kontinentaleuropa genommen hat. Die Konfrontation mit dem römischen Recht, ein bevorzugtes Thema der festländischen Forschung, stellt sich hier nicht oder doch nicht im gleichen Maße. Ungünstig für das kontinentale Forschungsinteresse an der englischen Rechtsentwicklung hat sich gerade auch die Wendung zu einer positiveren Bewertung der Rezeption ausgewirkt. Bezeichnenderweise stammen die deutschsprachige Literatur und die hier veranstalteten Editionen vornehmlich aus dem 19. Jahrhundert bzw. dem Anfang des 20. Jahrhunderts. Wenn die Textausgabe Eckhardts von 1958 hier eine Ausnahme macht, so ist dies allein aus der Vervollständigung der Reihe 'Germanenrechte' erklärlich. Neuere deutsche Literatur zum frühmittelalterlichen angelsächsischen Recht liegt nicht vor, wobei einschränkend zu bemerken ist, daß in Einzeluntersuchungen gelegentlich auf angelsächsisches Material zurückgegriffen wird<sup>76</sup>.

Im weiteren Sinne werden zur Quellengattung der *Leges* auch die nordgermanischen Rechtsaufzeichnungen gezählt<sup>77</sup>. Obwohl diese nicht mehr dem Frühmittelalter angehören, lassen sich doch typologische Zusammenhänge mit den kontinentalen Stammesrechten durchaus herstellen. Eine weitere Konsequenz wurde aber daraus für die *Leges*-Forschung nicht gezogen, vielmehr hat man wegen mangelnder oder nicht festgestellter Textkontingenz beide Quellenbereiche gesondert gehalten. Trotz der Eckhardt'schen Editionen im Rahmen der 'Germanenrechte' lassen sich im deutschen Sprachraum gegenwärtig keine breiteren Untersuchungsbemühungen erkennen<sup>78</sup>.

## 3. EINZELNE FORSCHUNGSPROBLEME

### 3.1. Kontinuität

Das historische Verhältnis zu den *Leges* ist bis in seine Anfänge im Zeitalter des Humanismus gekennzeichnet durch die jeweilige nationale Position<sup>79</sup>. Einer

<sup>75</sup> Dazu E. KAUFMANN, *Angelsächsisches Recht* (HRG 1, Sp. 168–173); AMIRA–ECKHARDT (wie Anm. 57) S. 73ff.

<sup>76</sup> Z. B. KARL KROFSCHELE, *Haus und Herrschaft im frühen deutschen Recht* (Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien 70) Göttingen 1968, S. 39; PAUL MIKAT, *Zu den Voraussetzungen der Begegnung von fränkischer und kirchlicher Eheauffassung in Gallien* (Diaconia et ius. Festgabe für Heinrich Flaten zum 65. Geburtstag, München–Paderborn–Wien 1973, S. 1–26).

<sup>77</sup> Vgl. AMIRA–ECKHARDT (wie Anm. 57) S. 82ff.

<sup>78</sup> Vgl. aber OLE FENGER, *Fejde og mandebod. Studier over slaegtsnavret i germanisk og gammel-dansk ret*, Kopenhagen 1971 (mit deutscher Zusammenfassung); E. SJÖRHOLOM, *Gesetze als Quellen mittelalterlicher Geschichte des Nordens* (Acta Universitatis Stockholmiensis – Stockholm Studies in History 21) Stockholm 1976.

<sup>79</sup> Vgl. dazu NEHLSSEN (wie Anm. 5) S. 38ff.

Überschätzung in den Ländern germanischer Zunge stand eine Distanz des romanischen Europa gegenüber. Auf der gleichen Linie liegen hier mit dem beginnenden Interesse für die *Leges* die Versuche, die germanische Gesetzgebung des eigenen Landes als materielles Derivat des römischen Rechts zu erweisen. Die historische Rechtsschule und ihre Spaltung in ein germanistisches und romanistisches Lager waren einer leidenschaftslosen Betrachtung ebenfalls nicht förderlich. Für den germanistischen Ansatz typisch ist etwa der von Rudolph Sohm in seinem Buch 'Fränkisches Recht und römisches Recht' (1880) geäußerte Satz: „Dem fränkischen Recht schien die Weltherrschaft auf immer gesichert, selbst das stolze Römerrecht war ihm zinspflichtig und untertan und damit ungefährlich geworden.“<sup>80</sup>

Die Ausgangslage der französischen Forschung war insoweit eine andere, als hier eine eher gebrochene Beziehung zur fränkischen Vergangenheit die Einstellung bestimmte. Mit Fustel de Coulanges' 'Histoire des institutions politiques de l'ancienne France'<sup>81</sup> war in gewissem Sinne die Entscheidung für ein Bekenntnis zur römischen Kontinuitätsidee gefallen. Die fränkischen Eroberer erschienen jetzt als Störfaktoren, letztlich aber nur als retardierendes Moment einer lebensfähigen römischen Kultur. Die rechtshistorische Beweisführung übernahm Adolphe Tardif<sup>82</sup>, der für die *Lex Salica* eine Beeinflussung durch die Zwölf Tafeln festzustellen glaubte, eine Theorie, die heute nicht mehr ernsthaft diskutiert wird. In Italien verschafften sich ähnliche Tendenzen Geltung. So vermeinte Nino Tamassia<sup>83</sup> in der langobardischen Gesetzgebung vorwiegend römischrechtliche Züge zu erkennen. Tamassias methodische Einseitigkeit ist von Heinrich Mitteis zu Recht kritisiert worden<sup>84</sup>.

Zusammenfassend bleibt festzustellen: Die Frage der Kontinuität oder Diskontinuität stand – von Ausnahmen abgesehen – weitgehend im Zeichen der nationalen Vindikationen, wo es galt, das eigene nationale Kontinuitätsverständnis zu verteidigen. Diese als Identifikationsproblem zu verstehende Voreingenommenheit hat allerdings Nachwirkungen bis zur Gegenwart.

Soweit die ältere Forschung den römischrechtlichen Gehalt der *Leges* auszumitteln suchte, hat sie sich darauf beschränkt, den gegebenen Regelbestand nach formellen und materiellen Gleichungen zu sichten. Stiluntersuchungen und -vergleiche traten dabei in den Hintergrund. Dem positivistischen Zeitalter selbst waren Gesetz oder doch fixierter Text zu selbstverständlichen Steuerungsmitteln, als daß man hier schon ein Problem gesehen hätte. Neue Anstöße erhielt die Diskussion jedoch durch das bis in das Ende der Zwanziger Jahre zurückreichende Werk des Romanisten Ernst Levy zum römischen Vulgarrecht<sup>85</sup>. Dabei handelt es

sich zunächst um die Zeit von der Abdankung Diokletians i. J. 305 bis zur Kompilation Justinians v. J. 533/534. Dem gleichen Zeitraum gehören jedoch bereits bedeutende germanische Gesetzgebungsakte an, nämlich die der Westgoten, Ostgoten, Burgunden und der Franken.

Franz Wieacker hat das Stilverhalten und die Ausdrucksformen vulgaren Rechtsdenkens näher gekennzeichnet<sup>86</sup>. Danach sind dessen wesentliche Elemente „das Bedürfnis einerseits nach sinnlicher Anschaulichkeit der rechtlichen Vorgänge, andererseits nach unbefangener Realisierung der sozialen Funktion eines Rechtsguts“. Vulgarismus bedeutet Ablösung sachlogischer juristischer Kategorien und entwickelter Abstraktionen durch soziales Zweckdenken, moralisierende Billigkeits-erwägungen und Bemühungen um konkrete Anschaulichkeit.

Mit diesem Neuansatz traten römisches Recht und germanisches Recht in ein völlig neues Verhältnis zueinander. Was bislang als naives Anfangsprodukt verstanden wurde, konnte nunmehr auch unter dem Aspekt des vulgaren Endprodukts gesehen werden. Die Frage der Kontinuität des römischen Rechts stellte sich also neu, jedoch jetzt primär unter dem Gesichtspunkt des Rechtsstils und erst sekundär unter dem der eventuell rezipierten Rechtsmaterie. Schon Levy hatte darauf hingewiesen, daß das Phänomen des Vulgarrechts eine Betrachtung der germanischen *Leges* miteinschließen müsse. Dieser Aufforderung folgt d'Ors, indem er den vulgarrechtlichen Aspekt seiner These dienstbar macht, daß die westgotische Gesetzgebung mit territorialer Geltung die römische nur fortsetze. Für d'Ors ist jedoch der *Codex Euricianus* lediglich „un monumento de derecho romano vulgar“<sup>87</sup>. Die germanischen Elemente wie Reinigungseid und Kompositionensystem seien danach in Wirklichkeit nur Primitivismen und Dekadenzerscheinungen, auf die sich das klassische römische Recht zurückgebildet habe. Auf den überzogenen Standort dieser Auffassung, die nicht ohne die überlebte Frontstellung zwischen Romanisten und Germanisten auskommt, wurde bereits hingewiesen.

Den Ansatz Levys und Wieackers, daß archaischer und degenerativer Naturalismus kommunizieren, versucht Hermann Nehlsen wieder materiell fruchtbar zu machen<sup>88</sup>. Dabei bleibt unausgesprochene Prämisse, daß für eine Gegenüberstellung von römischem Recht und germanischem Recht noch Raum bleibt. Nehlsen selbst weist aber darauf hin, daß den gestaltenden Kräften von Seiten des Staates und der Kirche gehöriges Gewicht beizumessen ist und daß sich daher eine unkritische Zuteilung zu den Kategorien römisch oder germanisch verbieten kann. Der „Versuchsgraben“ ist für ihn das Sklavenrecht, bei welchem er auf germanischer wie römischer Seite eine hervorragende soziale und wirtschaftliche Bedeutung voraus-

Monographien: DERS., *West Roman Vulgar Law, The Law of Property*, Philadelphia 1951, und DERS., *Weströmisches Vulgarrecht, Das Obligationenrecht*, Weimar 1956.

<sup>86</sup> FRANZ WIEACKER, *Vulgarismus und Klassizismus im Recht der Spätantike* (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse, 1955, 3. Abhandlung) 1955, S. 21.

<sup>87</sup> D'ORS (wie Anm. 10) S. 2, 9.

<sup>88</sup> NEHLSN, *Sklavenrecht* (wie Anm. 5). Dazu die Rezensionen von BUCHNER (wie Anm. 6); J. GAUDEMET (Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 42, 1974, S. 336–338); D. NOERR (ZRG Romanistische Abt. 90, 1973, S. 534); W. HARTMANN (Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 29, 1973, S. 637–638). Bei der letztgenannten Rezension bleibt allerdings unverständlich, was deren Verfasser mit der Bemerkung meint, es handle sich nur um eine „Vorarbeit zu einer inhaltlichen Behandlung des ‚Sklavenrechts‘“.

<sup>80</sup> RUDOLPH SOHM, *Fränkisches Recht und römisches Recht*, Weimar 1880, S. 71.

<sup>81</sup> NUMA DENIS FUSTEL DE COULANGES, *Histoire des institutions politiques de l'ancienne France*, Bd. 1, Paris 1875, S. 431 ff.

<sup>82</sup> ADOLPHE TARDIF, *Histoire des sources du droit français*, Paris 1890.

<sup>83</sup> NINO TAMASSIA, *Le fonti dell' Editto di Rotari*, Pisa 1889.

<sup>84</sup> HEINRICH MITTEIS, *Zur Lage der rechtsgeschichtlichen Forschung in Italien* (ZRG GA 69, 1952, S. 212).

<sup>85</sup> Levys umfangreiches Werk zu diesem Problemkreis setzt ein mit dem 1928 in Oslo gehaltenen Vortrag: ERNST LEVY, *Westen und Osten in der nachklassischen Entwicklung des römischen Rechts* (ZRG Romanistische Abt. 49, 1929, S. 230–259) und erreicht seinen Höhepunkt mit den beiden

setzen kann<sup>89</sup>. Nehlsen geht davon aus, daß die materialen Rechtsregelungen römischrechtliche Einflüsse gelegentlich deutlicher erkennen lassen als wörtliche Übereinstimmungen und Entlehnungen, auf die man sich bisher allzu sehr gestützt habe. Das gewonnene Bild ist differenziert. Beim Edictum Theodorici finden sich zahlreiche Übereinstimmungen mit den römischen Rechtsquellen. Das westgotische Recht läßt mehr, als man vermuten würde, noch germanische Vorstellungen erkennen, wobei allerdings gerade hier die rechtsschöpferische Tätigkeit zunehmend in den Vordergrund tritt. Für das Sklavenrecht der Lex Salica lassen sich zum Zeitpunkt der Rechtsaufzeichnung spätrömisch-humanitäre oder christliche Einflüsse kaum nachweisen, obwohl nach Nehlens Ansicht – hier im Gegensatz zur herrschenden Lehre – keine Textklasse der Lex Salica ohne Berührung mit dem Christentum geblieben ist. Gleichwohl beläßt Nehlsen die Lex Salica in ihrem Rang als einer bedeutenden Quelle des germanischen Rechts. Die langobardische Gesetzgebung zeigt eine starke terminologische Anlehnung an das römische Recht, die jedoch nicht unbedingt zur materiellen Rezeption zu führen brauchte. Gerade das Sklavenrecht ist trotz gelegentlicher Anlehnung kontrovers zum römischen Recht geblieben, wobei der Verfasser sogar eine gewisse bewußte Abwehrhaltung vermutet. Die Untersuchungen von Nehlsen sind abgeschlossen für die Ostgoten, Westgoten, Franken und Langobarden, also für jene germanischen Stämme, die sich auf ehemals römischem Reichsboden angesiedelt haben. Ein weiterer Band wird auch jene Stämme einbeziehen, die nicht in unmittelbare Berührung mit der römischen Rechtskultur gekommen sind. Dort wird man auch eine Gesamtaussage zum Rezeptions- und Kontinuitätsproblem erwarten.

Den Gedanken des Rechtsstils hat, angeregt durch Karl Kroeschell<sup>90</sup>, Gerhard Köbler<sup>91</sup> weiter verfolgt und hat auf Grund terminologischer und rechtssprachlicher Untersuchungen das Kontinuitätsproblem methodisch neu aufgerollt. Köbler stellt fest, daß die Begriffe *ius*, *lex*, *mos*, *consuetudo* in der Spätantike ihren systematischen Aussagegehalt im Rahmen der Rechtsquellenlehre eingebüßt haben und sich in unscharfer Weise nunmehr decken können. Diese undifferenzierte Terminologie eignen sich die Germanen an und sorgen damit für eine Kontinuität. Nachweisbar erscheint hier also nur das Weiterleben vulgarer römischrechtlicher Begrifflichkeit, nicht aber auch ein germanischer, schöpferischer Beitrag. Was den Denkstil betrifft, so geht die Sogwirkung eindeutig von der spätrömischen Rechtskultur aus. Darauf wird noch näher einzugehen sein.

<sup>89</sup> HARTMANN (wie Anm. 88) bezweifelt die exemplarische Eignung des Sklavenrechts für das angestrebte Untersuchungsziel, da dieser Bereich wegen der vermehrten Übernahme römischer Sklaven durch die Germanen besonders rezeptionsanfällig gewesen sei.

<sup>90</sup> KARL KROESCHELL, Recht und Rechtsbegriff im 12. Jahrhundert (Vorträge und Forschungen 12, 1968, S. 309–335).

<sup>91</sup> GERHARD KOEBLER, Das Recht im frühen Mittelalter. Untersuchungen zu Herkunft und Inhalt frühmittelalterlicher Rechtsbegriffe im deutschen Sprachgebiet (Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte 7) Köln–Wien 1971.

### 3.2. Rechtsidee

Ältere Überlegungen zur Rechtsidee des mittelalterlichen Rechts knüpfen sich an Jacob Grimm, Otto von Gierke, Siegfried Brie und schließlich Fritz Kern<sup>92</sup>. Danach kennzeichnet sich die bis ins Hochmittelalter reichende germanische Rechtsauffassung durch ihre statische Grundhaltung und Traditionsgebundenheit. Eike von Repgows Verszeile: 'Gott ist selber Recht' wurde zum Topos für die Darstellung des älteren Rechts schlechthin. Besonders wirkungsvoll war die Formulierung Fritz Kerns vom „guten, alten Recht“, d. h. daß sich Recht durch Alter und Qualität legitimiere. Die Reimvorrede des Sachsenspiegels gab auch den Beleg dafür ab, daß neues Recht im Vergleich zum alten Recht von minderer Wertigkeit sei.

Dem eingübten Bild vom guten alten Recht hat Köbler<sup>93</sup> nunmehr auf Grund des erwähnten terminologischen Ansatzes ein anderes gegenübergestellt: Der Topos erweise sich bereits als ein solcher der Spätantike. Die frühmittelalterlich-lateinische Terminologie schließe sich aufs engste an die spätantik-christliche an. Dieser gegenüber sei eine ziemlich schlichte, vorchristlich-germanische von Anfang an zum Unterliegen verurteilt. Eine spezifisch germanische Konzeption des guten alten Rechts habe es nicht gegeben. Dieser Befund schließe nicht aus, daß das Recht selbst über Jahrhunderte hinweg in Übung gewesen sei. Das Ergebnis bedeute auch nicht, daß zwischen richtig, verbindlich und üblich einerseits wie gut und alt andererseits jegliche Deckung fehlen müsse. Es folge aber daraus, daß *reht*, *ewa* und *sito* weder in jedem Fall alt noch unbedingt gut zu sein brauchten. Das Frühmittelalter sei von einer solchen Vorstellung entfernter gewesen als etwa noch die kaiserlich-römischen Konstitutionen. Diese Konzeption hat teilweise Zustimmung, teilweise Widerspruch erfahren<sup>94</sup>. Die Einwände liegen vor allem auf methodischem Gebiet, was allerdings erhebliche sachliche Konsequenzen hat. Darauf ist unten noch einmal zurückzukommen.

Das von Köbler zwar konzedierte, letztlich aber doch disqualifizierte germanische Rechtsbewußtsein läßt eine Polarität zwischen gewohnheitsrechtlich bestimmter archaischer Rechtsordnung und dem Gesetzesrecht einer entwickelteren Rechtskultur kaum noch zu. Wer dem germanischen Rechtsbewußtsein jedoch mehr Substanz und Konfrontationsfähigkeit zubilligt, wird mit einer weniger mühelosen Assimilation zu rechnen haben. Von einem Spannungsverhältnis zwischen herkömmlichem Recht und Gesetzgebung geht auch Gerhard Dilcher in

<sup>92</sup> JACOB GRIMM, Von der Poesie im Recht (Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, Bd. 2, 1816, Heft 1, S. 25–99); OTTO VON GIERKE, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. 2, Berlin 1873, S. 126 ff.; SIEGFRIED BRIE, Die Lehre vom Gewohnheitsrecht, Breslau 1899, S. 206 ff.; FRITZ KERN, Recht und Verfassung im Mittelalter (Historische Zeitschrift 120, 1919, S. 1–79); Neudruck als selbständige Schrift der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft Darmstadt 1952, 1965.

<sup>93</sup> KOEBLER (wie Anm. 91).

<sup>94</sup> Vgl. die Besprechungen von W. HARTMANN (Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 28, 1972, S. 297); E. PITZ (Archivalische Zeitschrift 69, 1973, S. 164); K. MOMMSEN (Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 23, 1973, S. 573–574); G. DILCHER (ZRG GA 90, 1973, 267–273). Vgl. ferner K. H. BURMEISTER, Probleme der Weistumsforschung (Deutsche Ländliche Rechtsquellen hg. von P. BLICKLE, 1977, S. 81 f.).

seiner Studie über 'Gesetzgebung als Rechtserneuerung' aus<sup>95</sup>. Er versucht eine Antwort auf die Frage, ob die von starken Wandlungen geprägte Zeit des frühen Mittelalters ein Bewußtsein von den Veränderungen des Rechts gehabt habe und in welche Denkformen dieses Bewußtsein gefaßt worden ist. Ausgehend von der politisch-propagandistischen Situation Rotharis läßt sich Dilcher auf den Renovationstopos in der langobardischen, fränkischen, alemannischen und bairischen Gesetzgebung ein. Der renovatio-Begriff ist demnach ein Versatzstück zwischen planerischer Gesetzgebung und reproduzierendem Stammeskonsens. Der antike Begriff der *renovatio* erhält einen neuen Inhalt als Herrschaftsvermögen, das breiteren Schichten den königlichen Schutz verheißt.

### 3.3. Effektivität

Das Bewußtsein einer relativ perfekten Wirklichkeitsumsetzung und das Erleben eigener Durchsetzungsmittel ließ für lange Zeit keine Zweifel an der Effektivität der germanischen Leges aufkommen. Vorherrschend war daher allein der Glaube, daß sich schriftliche Überlieferung und Rechtsrealität deckten. Zunehmende Widersprüche in den Quellenbefunden ließen das Bewußtsein reifen, daß hier ein zusätzliches, bislang vernachlässigtes Problem liege. Franz Wieacker hat 1971 in seiner Studie 'Zur Effektivität des Gesetzesrechts in der späten Antike'<sup>96</sup> Anregungen gegeben, die sich über diese Themenstellung hinaus nach mehreren Richtungen weiterverfolgen lassen. Allerdings ist die Feststellung der Effektivität oder Ineffektivität von Gebotsrecht – solches kommt primär in Frage – ein besonderes Problem der Quellenschließung. Gerade die schriftliche Quelle kann ja die Sicht auf die Rechtswirklichkeit verdecken. Mit pauschalen Vermutungen ist es jedoch nicht getan, wie die inzwischen vorliegenden Untersuchungen zeigen.

Für das fränkische und westgotische Recht hat Nehlsen das Effektivitätsproblem näher untersucht<sup>97</sup>. Dabei fand sich bei einer Sichtung des gesamten Quellenmaterials, das auf die *lex Salica* Bezug nimmt, kein einziges Zitat, das auf die *Lex Salica scripta* hinzielt. Nehlsen zieht daraus den Schluß, daß die *Lex Salica* nicht als eigentliches Gerichtsbuch Verwendung fand. Der Überlieferungsstand – früheste Handschrift 2. Hälfte des 8. Jahrhunderts – scheint dieses Ergebnis zu bestätigen. Die fränkischen Könige haben sich nicht um eine Verbreitung des Textes bemüht. Der Erlaß der *Lex* sollte vielmehr Chlodwig in der Gesellschaft berühmter Gesetzgeber seiner Zeit erscheinen lassen. Die eigentliche Gesetzgebung spielte sich außerhalb der *Lex* ab. Dieser negativen Effektivitätsbeurteilung steht allerdings die Bewertung Schmidt-Wiegands gegenüber, die dem salfränkischen Stammesrecht gerade hohe Wirksamkeit beimißt: „Es ist sicherlich nicht zu hoch gegriffen, wenn man sagt, daß die *Lex Salica* zu den Stammesrechten gehört, die

<sup>95</sup> DILCHER (wie Anm. 52).

<sup>96</sup> FRANZ WIEACKER, Zur Effektivität des Gesetzesrechts in der späten Antike (Festschrift für H. Heimpel zum 70. Geburtstag, Bd. 3, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 36/III, Göttingen 1972, S. 546–566).

<sup>97</sup> HERMANN NEHLSSEN, Zu Aktualität und Effektivität germanischer Rechtsaufzeichnungen (Vorträge und Forschungen 23, 1977, S. 449–502).

die größte Wirkung gehabt haben.“<sup>98</sup> Schmidt-Wiegand stützt sich dabei u.a. auf die überaus reich überlieferten Textzeugen, das Vorliegen eines althochdeutschen Übersetzungsfragments und die rechtsfortbildende Kapitularien-Gesetzgebung.

Zu einem positiven Effektivitätsbild kommt auch Nehlsen für die westgotischen Kodifikationen. Hier handelt es sich um das energische Bemühen, das Gesetz als gesellschaftliches Steuerungsmittel einzusetzen und ihm Nachachtung zu verschaffen. So gebietet Reccesvinth unter hoher Strafe die ausschließliche Benutzung seines Gesetzbuches; alle entgegenstehenden Codices sind zu vernichten. Das Lückenproblem ist erkannt und wird im Sinne absolutistischen Gesetzesoptimismus durch Vorlage an höchster Stelle geregelt. Textsicherung und Bemühungen um Verbreitung sind offensichtlich. Zur letzteren gehört als bezeichnendes Detail die Festsetzung eines Höchstpreises für das Gesetzbuch. Entwicklungs- und Wirkungsgeschichte sowie die Verifizierungsmöglichkeit der Zitate bestätigen den hohen Grad der Effektivität der westgotischen Gesetzgebung.

Mit der Wirksamkeit und Wirklichkeitsumsetzung hat sich für die alemannischen Gesetze auch Schott befaßt<sup>99</sup>. Eine Überprüfung des verfügbaren Quellenbestands (Leges, Formeln, Urkunden, literarische Zeugnisse) hat ergeben, daß sämtliche 'Zitate' der *lex Alamannorum* Leerverweisungen darstellen. Heinrich Brunner, dem schon solche Unstimmigkeiten nicht entgangen waren, hatte zur Erklärung nach einer verschollenen *Lex Ausschau* gehalten<sup>100</sup>. Es kann heute als geklärt gelten, daß es sich um ein Übersetzungsproblem des Begriffs *lex* handelt, der eben nicht mit 'Gesetz', sondern schlicht mit 'Recht' zu übertragen ist. Die einzige echte Erwähnung der alemannischen *Lex* findet sich in einer philologischen Bemerkung von Notker Labeo. Kein Beweis für die tatsächliche Geltung der *Lex Alamannorum* ist auch die reiche Verbreitung, da die *Lex* nur in wenigen Handschriften selbständig überliefert ist. In der überwiegenden Zahl der Fälle ist sie in Sammelcodices eingereiht, in denen sie keineswegs einen Vorrang einnimmt. Solche Sammelcodices lassen sich aber nicht, wie gemeinhin angenommen wird, mit dem Personalitätsprinzip erklären, vielmehr dürften sie eher im Zusammenhang mit übergreifenden Besitzinteressen der jeweiligen Grundherrschaften und Handschrifteninhaber stehen. Als These wurde für die *Lex Alamannorum* formuliert: Der erste kirchenrechtliche Teil der *Lex* wurde von der Kirche voll in die Wirklichkeit umgesetzt; dies beweist die überlieferte Urkundenpraxis. Das Herzogsrecht hatte ohnehin nur episodischen Charakter und wurde mit dem Untergang des älteren alemannischen Herzogtums hinfällig. Auch an einer kritischen Einstellung zur Geltung des dritten Teils, des Bußenkatalogs, ist festzuhalten, wobei die Bedenken bezüglich der Effektivität nicht auf das alemannische Stammesrecht beschränkt bleiben.

### 3.4. Sozialstruktur

Zu den klassischen Gegenständen der deutschen Rechtsgeschichte gehört die Lehre von den Ständen mit deren durchgängigen Dreiteilung in Freie, Halbfreie

<sup>98</sup> SCHMIDT-WIEGAND (wie Anm. 36) Sp. 1959.

<sup>99</sup> SCHOTT, *Pactus, Lex und Recht* (wie Anm. 54) S. 161 ff.

<sup>100</sup> BRUNNER (wie Anm. 63) S. 946 f.

und Unfreie<sup>101</sup>. Der Stand der Freien wird je nach der Quellenlage nochmals in sich differenziert. Mit besonderer Vorliebe widmete sich die Forschung seit Justus Möser<sup>102</sup> der Schicht der Gemeinfreien, in der das politisch wirksame Substrat der Nation gesehen wurde. Die persönlichen Merkmale waren Gleichheit und Freiheit, ihre sozialen Organisationsformen bestanden in einem ausgeglichenen Verhältnis von primärer Genossenschaft und notwendiger Herrschaft. Diese hier vereinfacht skizzierte Ständelehre war bis zu Beginn der 30er Jahre dieses Jahrhunderts verhältnismäßig unwidersprochene Grundlage der deutschen Rechtsgeschichte.

Der unterschiedliche Quellenbefund zum Freiheitsbegriff bewirkte dessen Relativierung und ließ das Gleichheitsmerkmal mehr und mehr in den Hintergrund treten. Die jeweiligen konkreten Bindungsverhältnisse traten stärker in das Bewußtsein der Forschung, und man suchte die Etymologie des Wortes 'frei' in der Bedeutung 'geborgen, geschützt, also unfrei', fruchtbar zu machen. Die Freiheit wurde immer mehr mit der Königsuntertänigkeit in Beziehung gebracht und schließlich mit dieser identifiziert. Eine besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Wehrsiedlung königspflichtiger Militärkolonisten und der Rodungsfreiheit zu. Die Lehre von der Königsfreiheit, die also in den Freien gehobene Unfreie sieht, ist mit Namen verknüpft wie Theodor Mayer<sup>103</sup>, Adolf Waas<sup>104</sup>, Eberhard F. Otto<sup>105</sup>, Heinrich Dannenbauer<sup>106</sup>, Karl Bosl<sup>107</sup> u. a. Der letzte Schritt dieser Lehre war schließlich die Gleichung Königsfreie = liberi der Volksrechte. Damit hätte sich aber der Adressatenkreis entscheidend in einem anderen Lichte dargestellt. Der im 19. Jahrhundert erarbeitete historische Freiheitsbegriff erschien nunmehr als bloße Reproduktion der eigenen bürgerlich-liberalen Freiheitsidee. Noch 1961 zog Ernst-Wolfgang Böckenförde den Schluß, der Stand der Gemeinfreien sei als „eine Fiktion der rechts- und verfassungsgeschichtlichen Lehrbücher erwiesen“<sup>108</sup>.

Im Zeitpunkt, als die soeben zitierte Arbeit erschien, war jedoch die Lehre von der Königsfreiheit bereits nicht mehr unwidersprochen. Herbert Grundmann hatte schon 1958 Bedenken angemeldet und auf den schon in mittelalterlicher Tradition angelegten negatorischen Gehalt des Freiheitsbegriffes hingewiesen<sup>109</sup>.

<sup>101</sup> Vgl. dazu BRUNNER (wie Anm. 3) S. 332ff.

<sup>102</sup> Vgl. HILDBURG HUNKE, Germanische Freiheit im Verständnis der deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichtsschreibung, Diss. jur. Göttingen 1972.

<sup>103</sup> THEODOR MAYER, Die Entstehung des modernen Staates im Mittelalter und die freien Bauern (ZRG GA 57, 1937, S. 210–288); DERS., Die Königsfreien und der Staat des frühen Mittelalters (Vorträge und Forschungen 2, 1955, Nachdruck 1970).

<sup>104</sup> ADOLF WAAS, Die alte deutsche Freiheit, München–Berlin 1939, Nachdruck 1967, S. 55ff.

<sup>105</sup> EBERHARD F. OTTO, Adel und Freiheit im deutschen Staat des frühen Mittelalters, Berlin 1937, S. 37ff.

<sup>106</sup> HEINRICH DANNENBAUER, Adel, Burg und Herrschaft bei den Germanen. Grundlagen der deutschen Verfassungsentwicklung (Historisches Jahrbuch 61, 1941, S. 1ff.).

<sup>107</sup> KARL BOSL, Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa, München–Wien 1964.

<sup>108</sup> ERNST-WOLFGANG BOECKENFÖRDE, Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert, Zeigebundene Fragestellungen und Leitbilder (Schriften zur Verfassungsgeschichte 1) Berlin 1961, S. 26 Anm. 21.

<sup>109</sup> H. GRUNDMANN, Freiheit als religiöses, politisches und persönliches Postulat im Mittelalter (Das Problem der Freiheit im europäischen Denken von der Antike bis zur Gegenwart, Beiträge zur europäischen Geschichte 1, München 1958, S. 23–53).

Vorbehalte klingen auch an im 1962 auf dem Basler Rechtshistorikertag gehaltenen Vortrag von Karl Kroeschell<sup>110</sup>. Gerhard Dilcher hat dann in seinem Beitrag 'Gemeinfreie' zum Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (1969) auf die Spannweite des Freiheitsbegriffs hingewiesen, welche die älteren und neueren Forschungen durchaus nicht mehr als Gegensätze erscheinen ließ. Ebenfalls 1969 ist dann Hermann Krauses Beitrag 'Die liberi der lex Baiuvariorum' erschienen, in dem für das bairische Recht die Einseitigkeit des Forschungsbildes 'Königsfreiheit' energisch korrigiert wird<sup>111</sup>. Für das alemannische Recht hat Gerhard Köbler 1978 entsprechende Ergebnisse erzielt<sup>112</sup>. Es dürfte heute erwiesen sein, daß sich die Leges jedenfalls nicht an einen eingeschränkten Adressatenkreis von Königsfreien, sondern an eine breite Bevölkerungsschicht wenden. Insgesamt zeichnet sich inzwischen folgendes Bild ab: Die Forschung zur 'Königsfreiheit' bleibt von Bedeutung für die Erklärung des Freiheitsbegriffs im Zusammenhang mit der Entstehung von Staatlichkeit. Von einer durch Herrschaftsnähe ausgezeichneten, wenn auch unfreien Gruppe mochten Analogisierungen auf einen weiteren Herrschaftsbereich (Staat) ausgehen. Bei dieser Genese mußte der Stand der Freien uneinheitlich bleiben und sich auch aus verschiedenen sozialen und wirtschaftlichen Gruppen zusammensetzen. Der Stand der Freien konnte somit 'Gemeinfreie' und 'Königsfreie' umfassen.

Gegenüber einer etwas einseitigen Ausrichtung auf das Freiheitsproblem macht sich inzwischen eine umfassendere Betrachtungsweise bemerkbar, die auch den Mittel- und Unterschichten vermehrt ihre Aufmerksamkeit zuwendet. Schon oben wurde auf die Forschungen Nehlens zum Sklavenrecht in den Leges hingewiesen<sup>113</sup>. Nehlsen hat den Blick dafür geöffnet, daß auch in der germanisch-archaischen Gesellschaft das Sklavenpotential nicht wegzudenken ist. Er hat ferner für eine terminologische Korrektur gesorgt in dem Sinne, daß man auch bei den Germanen keine euphemistischen Bezeichnungen zu verwenden hat.

Ein gewisses Forschungsdesiderat sind bislang noch die Minderfreien oder Halbfreien. Sie werden teils den Freien, teils den Unfreien zugerechnet, was seinen Grund in der aus dem römischen Recht übernommenen Dichotomie Freiheit–Unfreiheit haben dürfte. Überhaupt ist noch nicht geklärt, wie weit das römische Sozialverständnis die begriffliche Form für das frühmittelalterliche Sozialbild abgegeben hat. Daß die Kategorien frei–unfrei für die sozialen Realitäten nicht ausgereicht haben, zeigt die große Zahl von Zwischenpositionen mit gemindertem Freien- und gehobenem Unfreienstatus. Für das alemannische Recht konnte von

<sup>110</sup> KROESCHELL (wie Anm. 76) S. 13. Weitere Vorbehalte bei: KARL SIEGFRIED BADER, Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde (Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes 2) Köln–Graz 1962, S. 103; F. LUETGE, Geschichte der deutschen Agrarverfassung, Stuttgart 1963, S. 53; ECKHARD MUELLER-MERTENS, Karl der Große, Ludwig der Fromme und die Freien, Berlin 1963, S. 75; PETER LIVER (ZRG GA 76, 1959, S. 374); HANS CONRAD PEYER (ZRG GA 79, 1962, S. 302).

<sup>111</sup> HERMANN KRAUSE, Die liberi der Lex Baiuvariorum (Festschrift Max Spindler zum 75. Geburtstag, München 1969, S. 41–77).

<sup>112</sup> GERHARD KOEBLER, Die Freien (liberi, ingenui) im alemannischen Recht (Beiträge zum frühalemannischen Recht, wie Anm. 18, S. 38–50).

<sup>113</sup> NEHLEN (wie Anm. 5).



Schott festgestellt werden, daß sich in diesem Zwischenbereich der soziale Wandel des Abstiegs, vor allem aber auch des Aufstiegs abspielte<sup>114</sup>.

### 3.5. Rechtssprache und Methodenfragen

Die Erforschung des frühmittelalterlichen Rechts ist heute ohne sprachwissenschaftliche Wegbereitung kaum noch denkbar. Hat zwar schon Jacob Grimm die Eigenart einer germanischen Rechtssprache erkannt<sup>115</sup>, so vermag die moderne Philologie – freilich unter Aufgabe des romantischen Ansatzes – diese Feststellung durch ein differenziertes und dynamisches Bild zu konkretisieren. Die Arbeiten von Stefan Sonderegger<sup>116</sup>, Ruth Schmidt-Wiegand<sup>117</sup>, Klaus v. See<sup>118</sup>, Horst Haider Munske<sup>119</sup> u. a. markieren inzwischen wichtige sprachliche Zugänge. Daß die Rechtsquellen wegen der Gunst der Überlieferung neben anderen literarischen Zeugnissen der Sprachwissenschaft zu eigenen Zwecken abfragbares Material liefern, vermag den Leistungswert für die Rechtsgeschichte nicht zu schmälern. Studien über Sprachschichten, zur Wortgeographie usw. in den Leges und verwandten Rechtsquellen haben den rechtshistorischen Erkenntnisstand bereichert. Mit der inhaltlichen Spracherforschung, sei es als Semasiologie, sei es als Onomasiologie, ist zwischen der Philologie und der Geschichtswissenschaft wieder eine enge Verbindung hergestellt, woraus gerade die Historiographie des stets begrifflich befaßten Rechts besonderen Nutzen zieht<sup>120</sup>. In der rechtsgeschichtlichen Bezeichnungsforschung des Leges-Bereichs kommt Ruth Schmidt-Wiegand seit längerem vorrangiges Verdienst zu. Mit ihrem Beitrag 'Historische Onomasiologie und Mittelalterforschung' hat sie auch den methodologischen und programmatischen Rahmen für eine gegenseitige Zuarbeit umrissen<sup>121</sup>. Ferner ist hier Munskes Bestandsaufnahme des germanischen Wortschatzes im Bereich der Missetaten zu nennen. Munske will mit seinen Untersuchungen jedoch lediglich

<sup>114</sup> Vgl. CLAUDIETER SCHOTT, Freigelassene und Minderfreie in den alemannischen Rechtsquellen (Beiträge zum frühalemannischen Recht, wie Anm. 18, S. 51–72).

<sup>115</sup> GRIMM (wie Anm. 92).

<sup>116</sup> STEFAN SONDEREGGER, Die Sprache des Rechts im Germanischen (Schweizer Monatshefte, 42. Jahr, 1962, S. 259–271); DERS., Die ältesten Schichten einer germanischen Rechtssprache (Festschrift K. S. Bader, Zürich, Köln/Graz 1965, S. 419–438).

<sup>117</sup> SCHMIDT-WIEGAND (wie Anm. 40, 41); ferner DIES., Das Dorf nach den Stammesrechten des Kontinents (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Phil.-hist. Klasse, 3. Folge Nr. 101, 1977, S. 408–443); DIES., Fremdeinflüsse auf die deutsche Rechtssprache (Sprachliche Interferenz. Festschrift für Werner Betz zum 65. Geburtstag, Tübingen 1977, S. 226–245); DIES., Stammesrecht und Volkssprache in karolingischer Zeit (Nationes, Historische und philologische Untersuchungen zur Entstehung der europäischen Nationen im Mittelalter, hg. von H. BEUMANN und W. SCHRÖDER, Sigmaringen 1978, S. 171–203).

<sup>118</sup> KLAUS VON SEE, Altnordische Rechtswörter, Philologische Studien zur Rechtsauffassung und Rechtsgesinnung der Germanen (Hermaea. Germanistische Forschungen N.F. 16) Tübingen 1964.

<sup>119</sup> MUNSKE (wie Anm. 71).

<sup>120</sup> Vgl. auch CLAUDIETER SCHOTT, Der „Träger“ als Treuhandform (Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte 10) Köln–Wien 1975, S. 13 ff.

<sup>121</sup> RUTH SCHMIDT-WIEGAND, Historische Onomasiologie und Mittelalterforschung (Frühmittelalterliche Studien 9, 1975, S. 49–78). Vgl. auch den Arbeitsüberblick: Der Münsterer Sonderforschungsbereich 7 (Frühmittelalterliche Studien 10, 1976, S. 465).

„die Voraussetzung für eine rechtliche Interpretation schaffen, nicht diese selbst liefern“<sup>122</sup>. In den Zusammenhang einer Bestandsaufnahme gehören auch die Wörterbucharbeiten Gerhard Köblers, die vom Verfasser ebenfalls als erste Hilfsmittel konzipiert sind<sup>123</sup>.

Die sprachwissenschaftliche Methode ist inzwischen von den Rechtshistorikern selbst übernommen und zur Beantwortung spezifisch rechtsgeschichtlicher Fragen unmittelbar eingesetzt worden. Es handelt sich um Erschließungsversuche, die von Kroeschell eingebracht<sup>124</sup> und von Köbler<sup>125</sup> auf breiter Ebene angewendet wurden. Vorgeebnet waren diese Wege durch landesgeschichtliche Arbeiten. Von hier wurde auch die Forderung nach „Wortgeschichten, die zugleich Bedeutungsgeschichten sind“ (Schlesinger)<sup>126</sup> aufgenommen und fruchtbar gemacht. Über eine Reihe von dadurch erzielten akzeptablen oder doch diskutablen Ergebnissen hinaus hat nun Köbler diese „Bezeichnungsforschung“ herangezogen, um über das Wesen des frühen mittelalterlichen Rechts überhaupt grundlegende Klärung zu erzielen.

Die wortgeschichtliche Untersuchungsmethode strebt nach Köblers Aussage eine „vollständige und unvoreingenommene“ Quelleneinlassung und Belegermittlung an und identifiziert den positiven oder negativen Sprachbefund mit der historischen Erkenntnisrealität. Es handelt sich also einerseits um eine semantisch-positivistische, andererseits um eine quantifizierende Methode. Sie bedeutet zugleich einen weitgehenden Verzicht auf die Befragung anderer, wortspezifisch unergiebigere Quellen, wohl deswegen, weil diese vorzeitig zu einem Vorverständnis führen würden<sup>127</sup>. Es ist nicht zu verkennen, daß hierdurch für eine Reihe von rechtsgeschichtlichen Institutionen eine Pseudoexistenz wahrscheinlich gemacht worden ist (z. B. *esago*<sup>128</sup>, *ewart*<sup>129</sup>) und daß andererseits aber auch ältere Ergebnisse (z. B. die Lehre von den fränkischen Ständen<sup>130</sup>) aus neuer Perspektive ihre

<sup>122</sup> MUNSKE (wie Anm. 71) S. 8.

<sup>123</sup> Sämtliche als Sonderbände der 'Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte' oder als Bände der 'Arbeiten zur Rechts- und Sprachwissenschaft'. Vgl. dazu die Besprechungen von ROLF BERGMANN (Historische Zeitschrift 214, S. 127, 216, 390); TORSTEN DAHLBERG (Beiträge zur Namensforschung, Neue Folge 8, 1973, S. 52); RUTH SCHMIDT-WIEGAND (Blätter für Deutsche Landesgeschichte 108, 1972, S. 507); DIES. (Germanistik 12, 1971, S. 689 und 13, 1972, S. 33); ELFRIEDE STUTZ (Beiträge zur Namensforschung, Neue Folge 9, 1974, S. 281); HEINRICH TIEFENBACH (Beiträge zur Namensforschung, Neue Folge 9, 1974, S. 414); DAZU GERHARD KOEBLER, Lateinisch-germanistisches Lexikon (Arbeiten zur Rechts- und Sprachwissenschaft 15) Göttingen 1975, S. XIII ff.

<sup>124</sup> KROESCHELL (wie Anm. 110) S. 51.

<sup>125</sup> KOEBLER (wie Anm. 91).

<sup>126</sup> WALTER SCHLESINGER, Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters, Göttingen 1963, Bd. 1, S. 302; Bd. 2, S. 139.

<sup>127</sup> Köbler hat in der Diskussion jedoch betont, daß seine Methode nur ein möglicher Weg sei, die Inhalte des frühmittelalterlichen Rechts zu vergegenwärtigen, und daß er damit andere Methoden als Zugang keineswegs ausschließe.

<sup>128</sup> GERHARD KOEBLER, Der oberdeutsche *Esago*. Ein Beitrag zur Lehre vom gemeinermanistischen Gesetzessprecheramt (Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 40, 1972, S. 501–537).

<sup>129</sup> GERHARD KOEBLER, *Ewart*. Ein Beitrag zur Lehre vom algermanischen Priesteramt (ZRG Kanonistische Abt. 89, 1972, S. 306–319).

<sup>130</sup> GERHARD KOEBLER, Die Lehre von den Ständen in fränkischer Zeit (ZRG GA 89, 1972, S. 161–174).

Bestätigung gefunden haben. Fraglich bleibt jedoch, ob ein arbeitshypothetisch unterstelltes germanisches Rechtsbewußtsein insgesamt auf diesem Weg überhaupt gewonnen werden kann. So weist Dilcher<sup>131</sup> darauf hin, daß auch der unvoreingenommene Positivist in seinen Voraussetzungen befangen ist. Diese bestünden hier darin, daß es eine germanische Rechtsidee gegeben habe, die im Frühmittelalter mit einer antik-christlichen Rechtsidee konkurriert habe. Dilcher hält dem entgegen, daß ein solches einheitliches Gesamtbewußtsein von Recht im Frühmittelalter vielleicht am allerwenigsten existiert habe, daß vielmehr mit dem Fortschleppen antiker Bildungsreminiszenzen ohne Realitätsbezug zu rechnen sei und daß schließlich eine von der geistlichen Bildungsschicht nur teilweise beeinflusste, aber in weiten Bereichen eigentlich rechtstragende, adelig-bäuerliche Schicht nicht ausgeschlossen werden könne. Die Vorstellung einer objektiven Rechtsordnung, wie sie Köbler voraussetzt, sei für eine archaische, eher an subjektiven Rechten orientierte Gedankenwelt unangemessen. Auch sei zu beachten, daß Bewußtsein und Sprache in frühkulturellen Stadien begriffliche Zusammenhänge auf höherem Abstraktionsniveau nur langsam erreichen können. Diesen Bemerkungen wäre beizufügen, daß der von Köbler selbst zu Recht herausgestellte Lernvorgang der germanischen Völker sich gerade auf die Bildungssprache zubewegte und daher nur in dieser Ausdruck fand. In diesem Prozeß wird sich das archaische Rechtsbewußtsein kaum seiner Eigenart sprachlich vergewissert haben. Die gerade von Köbler immer wieder betonte Begriffsbildung vom Lateinischen zum Deutschen hin – also keine echten Übersetzungsgleichungen – würde nur darauf hindeuten. Außerdem dürfte die bei einer entwickelten Rechtssprache vorhandene Kontrastfunktion der Begriffe unterbewertet sein. So wird sich der Gewohnheitsbegriff nur dort ausbilden, wo es auch andere Steuerungsphänomene gibt. Eine Ordnung, die wesentlich auf eingeübten Abläufen beruht, wird eine Begriffsbildung im Sinne einer Bewußtseinserklärung gar nicht hervorbringen können<sup>132</sup>.

Mit diesen Bemerkungen wird ein Methodenhorizont angesprochen, der freilich nicht neu ist. Fritz Kern schreibt bereits 1919 im jetzt viel kritisierten Aufsatz 'Recht und Verfassung im Mittelalter': „Die geistesgeschichtliche Methode erschöpft sich selbstverständlich nicht in der Aufzählung der Wörter oder Begriffe, welche das betreffende Zeitalter im Munde geführt hat . . . denn das Beste und Tiefste, worauf ein Zeitalter fußt, kann es selber meist nur ungeschickt oder gar nicht aussprechen.“<sup>133</sup> Dieser Position nähert sich Franz Wieackers Methodenbestimmung des Rechtshistorikers als „Verstehen nicht nur von Texten, sondern auch von nicht in Sprachgestalt erscheinenden, übergreifenden Sinngebilden der Rechtsgeschichte“<sup>134</sup>.

<sup>131</sup> DILCHER (wie Anm. 94) hält es bei aller Kritik immerhin für geboten, Kerns These neu zu überprüfen und eventuell durch Gegenthesen zu erschüttern. Dagegen glaubt PITZ (wie Anm. 94), daß Kerns Lehre trotz Koeblers Untersuchung nach wie vor Bestand habe.

<sup>132</sup> Ähnlich schon OTTO VON GIERKE, Deutsches Privatrecht, Bd. 1, Leipzig 1895, S. 162: „Erst reflektierende Juristen späterer Zeitalter, in denen die Vorstellung mächtig wurde, daß eigentliche und primäre Rechtsquelle das Gesetz sei, fragten nach dem Grunde der bindenden Kraft von Gewohnheiten.“

<sup>133</sup> KERN (wie Anm. 92, Neudruck 1965) Einleitung, S. 8.

<sup>134</sup> FRANZ WIEACKER, Notizen zur rechtshistorischen Hermeneutik (Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Phil.-hist. Klasse 1963, Nr. 1) S. 19.

Der derzeitige Diskussionsstand macht eine methodologische Besinnung und Vergewisserung dringend erforderlich. Diese wäre allerdings in erster Linie von Seiten der Sprachwissenschaft zu leisten und zu erbringen. Von den vielfältigen Aufgaben, die der gegenwärtigen Forschung zum frühmittelalterlichen Recht gestellt sind, wäre die grundsätzliche Klärung des sprachlichen Zugangs als eine vordringliche anzusehen.